



ISSN 2192 - 6115

Jahrbuch des  
Kriminalwissenschaftlichen Instituts  
der Leibniz Universität Hannover

Band 1 - 2012

Günes Önel

**Verfassungsmäßigkeit  
und Effektivität  
der „elektronischen Fußfessel“**



Leibniz  
Universität  
Hannover

Günes Önel

**Verfassungsmäßigkeit  
und Effektivität  
der „elektronischen Fußfessel“**

---

**2012**

Publikationsreihe des  
**Kriminalwissenschaftlichen Instituts der  
Leibniz Universität Hannover**

**Herbst 2012**

**Impressum**

**Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts**

<http://www.jura.uni-hannover.de/jahrbuch>

ISSN 2192-6115 (Print-Ausgabe)

Alle Rechte vorbehalten

© 2012 Leibniz Universität Hannover

Printauflage: 40 Exemplare

Druckfassung auf chlorfrei gebleichtem Papier  
nach ISO 9706

Herausgeber:

Kriminalwissenschaftliches Institut der  
Leibniz Universität Hannover

Vorstand:

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier (geschf. und V.i.S.d.P.)

Professor Dr. Henning Radtke

Professor Dr. Carsten Momsen

stud.iur. Tobias Schild (Redaktion)

Königsworther Platz 1

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 762-8261

Fax: 0511 – 762-8263

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto.  
Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb  
der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Umschlaggestaltung: Arnd Hüneke 2011

Druck: Norbert Vogel

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto.  
Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb  
der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Dieser Titel darf von Ihnen unter den Bedingungen der folgenden Creative Commons Lizenz genutzt und weitergegeben werden:  
CC - Namensnennung - Nicht-kommerziell - keine Bearbeitung Deutschland 3.0



Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>



# Vorwort der Herausgeber

Mit der Schriftenreihe „Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover“ verbindet sich das Ziel, die Tätigkeit des Instituts transparent zu machen und die Ergebnisse seiner Arbeit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Institut ist im Jahr 2006 gegründet worden, um die Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen zu bündeln und ihnen dadurch eine größere Aufmerksamkeit zu sichern. Inhaltlich geht es um ein breites Spektrum an Themen, die sich nicht nur mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, sondern auch mit den grenzüberschreitenden Problemen des europäischen und internationalen Strafrechts, den komplexen Wirkungszusammenhängen des Wirtschaftsstrafrechts und der sozialwissenschaftlich geprägten Außenperspektive auf das Recht durch die Kriminologie verbinden.

Am Kriminalwissenschaftlichen Institut entsteht eine große Zahl von Arbeiten, an deren Kenntnisnahme ein übergreifendes Interesse besteht, obwohl die Arbeiten von ihrer Qualität und ihrem wissenschaftlichen Anspruch her in den meisten Fällen nicht das Niveau einer publikationsfähigen Leistung erreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Kategorien von Texten. Zunächst geht es um Qualifikationsarbeiten, die von Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums angefertigt werden. Bisweilen gelingt es Studierenden, innerhalb der vorgegebenen Sechswochenfrist eine Leistung zu erbringen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit, ihrer Methodik oder ihrer Bearbeitungstiefe beeindruckt und die es deshalb verdient, als Muster für andere Arbeiten herangezogen zu werden. In das „Jahrbuch“ sollen solche Studienarbeiten aufgenommen werden, die von den Studierenden des hannoverschen Schwerpunkts „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ angefertigt und von einem Professor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts mit „sehr gut“ bewertet worden sind. Zum zweiten geht es um Magister- und Masterarbeiten, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Rechtspraxis“ oder eines der in Hannover angebotenen postgradualen Studiengänge erstellt und von einem Professor des Instituts betreut worden sind. Die von den Studierenden in diesen Arbeiten zusammengetragenen rechtsvergleichenden Erkenntnisse sind bei aktuellen Fragestellungen oder Themen mit rechtspolitischem Bezug vielfach auch außerhalb der engen Grenzen des Prüfungsverfahrens von Interesse. Mit „summa“ oder in Einzelfällen auch mit „magna cum laude“ bewertete Magister- und Masterarbeiten sollen ihren Platz daher ebenfalls im „Jahrbuch“ haben. Zum dritten versteht sich die Schriftenreihe als Plattform für die Veröffentlichung von Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Tagungsberichten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Instituts stehen. Eine dieser Veranstaltungsreihen ist das „StPO-Symposium“, das das Kriminalwissenschaftliche Institut regelmäßig zusammen mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrechts sowie mit Unterstützung durch die niedersächsische Justiz und die Anwaltschaft organisiert. Die hier von meist

profilieren Rednern zu aktuellen rechtspolitischen Fragen gehaltenen Vorträge verdienen es häufig gleichfalls, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

Die nachfolgend vorgestellte Arbeit aus dem Studienjahr 2011/12 beschäftigt sich mit der sog. „elektronischen Fußfessel“. Die Aufgabe verbindet kriminologische und vollzugsrechtliche mit verfassungsrechtlichen Aspekten und steht vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über den Einsatz elektronischer Maßnahmen zur Aufenthaltsüberwachung. Die Bearbeiterin sollte die Effektivität und die Verfassungsmäßigkeit der „elektronischen Fußfessel“ als Instrument der U-Haftvermeidung, vor allem aber im Rahmen der Sicherungsverwahrung diskutieren. Dabei sollten auch rechtsvergleichende Aspekte einbezogen werden.

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Prof. Dr. Carsten Momen

RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke

## **Aufgabenstellung**

---

Ist die sog. „elektronische Fußfessel“ ein verfassungsgemäßes und effektives Vollzugsinstrument?

Als Literaturhinweis zum Einstieg wurde vorgeschlagen:

*Beukelmann*, Stephan: Elektronische Fußfessel, NJW-Spezial 2011, 632.

*Krahl*, Matthias: Der elektronisch überwachte Hausarrest, NStZ 1997, 457-461





## Inhalt

A.	Einleitung.....	1
B.	Hauptteil.....	2
I.	Grundlagen der elektronischen Fußfessel.....	2
1)	Begriffsbestimmung.....	2
a)	Begriff des elektronisch überwachte Hausarrests.....	2
b)	Electronic Monitoring.....	3
2)	Ziele und Befürchtungen.....	3
a)	Ziele.....	3
b)	Befürchtungen.....	4
3)	Einsatzgebiete.....	5
a)	Rechtliche Rahmenbedingungen in anderen Ländern.....	5
b)	Anwendungsvoraussetzungen.....	6
c)	Profil der Zielgruppen.....	7
4)	TechnischeAusgestaltung der elektronischenÜberwachung.....	7
5)	HistorischeEntwicklung.....	8
II.	Einführung der Fußfessel in Europa und den USA.....	10
1)	Die elektronische Überwachung in den USA.....	10
2)	Die elektronischeÜberwachung in Europa.....	11
a)	Die Verbreitung.....	11
b)	Die Anwendungsvarianten.....	11
c)	Dauer.....	12
d)	Zuständigkeit.....	12
e)	Die Ausgestaltung.....	12
f)	Kosten.....	13
g)	Erfolgsquoten.....	13
III.	Effektivität der elektronischen Fußfessel.....	14
1)	Einführung der elektronischen Fußfessel in Deutschland.....	14
a)	Kriminalpolitische Debatten.....	14
b)	Anwendung und rechtlicher Rahmen in Deutschland.....	15
aa)	Einsatz der elektronischen Fußfessel in Hessen.....	15
bb)	Einsatz der Fußfessel in Baden- Württemberg.....	16
2)	Erste Ergebnisse der elektronischen Fußfessel in Hessen.....	17
3)	Net-Widening.....	19

4)	Die Fußfessel im Rahmen der Sicherungsverwahrung.....	20
a)	Schutz der Gesellschaft.....	22
aa)	Zielgruppe und Einsatzgebiete .....	22
bb)	Die Weiterentwicklung der elektronischen Fußfessel.....	22
cc)	Technische Schwachstellen.....	23
b)	Wiedereingliederung der überwachten Person.....	24
c)	Beschwerden zur elektronischen Aufenthaltskontrolle.....	25
d)	Zusammenfassung .....	25
IV.	Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Fußfessel .....	26
1)	Verletzung der Menschenwürde, Art. 1 I GG.....	26
2)	Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.....	27
3)	Verletzung der persönlichen Freiheit, Art. 2 II S. 2 GG.....	28
4)	Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, Art. 10 GG .....	29
5)	Verletzung der Freizügigkeit, Art. 11 GG .....	30
6)	Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG .....	30
7)	Verletzung der allgemeinen Gleichbehandlung, Art. 3 I GG.....	31
C.	Fazit.....	32

## Literaturverzeichnis

---

- Albrecht, Hans- Jörg* Elektronische Überwachung in Europa, in: Saimeh, Nahlah, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Forensik 2006, Bonn 2006, S. 13-33  
(zit.: *Albrecht*, Forensik 2006).
- Albrecht, Hans- Jörg* Der elektronische Hausarrest, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2002, S. 84-104  
(zit.: *Albrecht*, MschrKrim 2002).
- Albrecht, Hans-Jörg;*  
*Arnold, Harald;*  
*Schädler, Wolfram* Der hessische Modellversuch zur Anwendung der "elektronischen Fußfessel", Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2000, S. 466-476  
(zit.: *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000).
- Albrecht, Hans-Jörg;*  
*Jessen, Daniela;*  
*Gerstner, Dominik* Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen, Freiburg 2008, S. 29-31  
(zit.: *Albrecht/Jessen/Gerstner* 2008).
- Appelius, Hugo* Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892  
(zit.: *Appelius* 1892).
- Armstrong, Gaylene S.;*  
*Freeman, Beth C.* Examining GPS monitoring alerts triggered by sex offenders: The divergence of legislative goals and practical application in community corrections, Journal of Criminal Justice 2011, S. 175- 182  
(zit.: *Armstrong/Freeman*, Journal of Criminal Justice 2011).
- Bales, William;*  
*Mann, Karen;*  
*Blomberg, Thomas*  
*Gaes, Gerry;*  
*Barrick, Kelle;*  
*Dhungana, Karla;*  
*McManus, Brian* A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring, Florida 2010  
(zit.: *Bales/Mann/Blomberg/Gaes/ Barrick/Dhungana/McManus* 2010).
- Ball, Richard A.;*  
*Huff, C. Ronald;*  
*Lilly, Robert J.* House Arrest and Correctional Policy. Doing Time at Home, Beverly Hills 1988  
(zit.: *Ball/Huff/Lilly* 1988).
- Bergmann, Sven* Die elektronische Fußfessel, Forum Strafvollzug (FS) 2007, S. 262- 266  
(zit.: *Bergmann*, FS 2007).
- Bernsmann, Hayo* Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen, Göttingen 2000  
(zit.: *Bernsmann* 2000).
- Beukelmann, Stephan* Elektronische Fußfessel, NJW- Spezial 2011, S. 632  
(zit.: *Beukelmann*, NJW- Spezial 2011).
- Cadigan, Timothy P.* Electronic Monitoring in Federal Pretrial Release, Federal Probation 1991, S. 26- 30  
(zit.: *Cadigan*, Federal Probation 1991).
- Cohen, Stanley* Visions of Social Control. Crime, Punishment and Classification, Cambridge 1985  
(zit.: *Cohen* 1985).

- 
- Corbett, Roland P. Jr.;*  
*Fersch, Ellsworth* Home as Prison: The Use of House Arrest, Federal Probation 1985, S. 13-17  
(zit.: *Corbett/Fersch*, Federal Probation 1985).
- Dahs, Hans* Im Banne der elektronischen Fußfessel, NJW 1999, S. 3469-3471  
(zit.: *Dahs*, NJW 1999).
- Deleuze, Gilles* Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft,  
Kriminologisches Journal (KrimJ) 1992, 181-186  
(zit.: *Deleuze*, KrimJ 1992).
- Dittmann, Sarah Sophie;*  
*Nowak, Katharina;*  
*Beck, Benjamin* Elektronische Fußfessel- Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?, Göttingen 2011  
(zit.: *Bearbeiter* 2011).
- Fay, Stephen J.* The Rise and Fall of Tagging as a Criminal Justice Measure in Britain, International  
Journal of The Sociology of Law 1993, Vol. 21, S. 301-317  
(zit.: *Fay*, International Journal of The Sociology of Law 1993).
- Feltes, Thomas* Kriminalität und soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Ein futuristisches Szenario  
vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, Bewährungshilfe 1988, S. 90- 102  
(zit.: *Feltes*, BewHi 1988).
- Fünfsinn, Helmut* Die elektronische Fußfessel in Hessen- Sicherheitsmaßnahme oder pädagogisches  
Hilfsmittel?, in: Müller, Henning Ernst/ Sander, Günther M./ Valkova, Helena, Fest-  
schrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 691-704  
(zit.: *Fünfsinn*, FS Ulrich Eisenberg).
- Grimm, Jacob;*  
*Grimm, Wilhelm* Die elektronische Fußfessel in Hessen- Sicherheitsmaßnahme oder pädagogisches  
Hilfsmittel?, in: Müller, Henning Ernst/ Sander, Günther M./ Valkova, Helena, Fest-  
schrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 691-704  
(zit.: *Fünfsinn*, FS Ulrich Eisenberg).
- Haverkamp, Rita* Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug- Ein Zukunftsmodell für den Anstalts-  
vollzug?, Freiburg im Breisgau 2002  
(zit.: *Haverkamp* 2002).
- Haverkamp, Rita* Das Projekt „Elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main, Bewährungshilfe 2003,  
S. 164-181  
(zit.: *Haverkamp*, BewHi 2003).
- Haverkamp, Rita;*  
*Schwedler, Andreas;*  
*Wöbner, Gunda* Die elektronische Aufsicht von als gefährlich eingeschätzten Entlassenen, Recht &  
Psychiatrie 2012, S. 9-20  
(zit.: *Haverkamp/Schwedler/Wöbner*, R&P 2012).
- Haverkamp, Rita;*  
*Lévy, René;*  
*Mayer, Markus* Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?, in: Mayer, Markus/ Haver-  
kamp, Rita/ Lévy, René (Eds.), Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?  
Contributions from a European Workshop (June 2002), Freiburg im Breisgau 2003, S.  
1-12  
(zit.: *Haverkamp/Lévy/Mayer* 2003).
- Hofer, Paul J.;*  
*Meierhoefer, Barbara S.* Home Confinement: an evolving sanction in the federal criminal justice system,  
Washington, D.C 1987  
(zit.: *Hofer/Meierhoefer* 1987).

- Hoinkes-Wilflingseder, Barbara* Die elektronische Fußfessel als alternative Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen?, *Journal für Strafrecht (JSt)* 2005, S. 1-6 (zit.: *Hoinkes-Wilflingseder*, JSt 2005).
- Hudy, Marc* Elektronisch überwachter Hausarrest, Baden- Baden 1999 (zit.: *Hudy* 1999).
- Illert, Heike* Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Recht, Göttingen 2005 (zit.: *Illert* 2005).
- Jarass, Hans; Pjeroth, Bodo* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Auflage, München 2011 (zit.: *Jarass*, in: *Jarass/Pjeroth*, GG).
- Jolin, Annette; Rogers, Robert* Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1990, S. 201-209 (zit.: *Jolin/Rogers*, MschrKrim 1990).
- Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard* Strafe zu Hause: Die elektronische Fußfessel, Freiburg im Breisgau 1999 (zit.: *Kawamura/Reindl* 1999).
- Killias, Martin* Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002 (zit.: *Killias* 2002).
- Kocher, Viktor* Welche Ziele in Sharons Anti- Terror- Krieg?, *Neue Zürcher Zeitung (NZZ)* vom 11.12.2001, S. 3 (zit.: *Kocher*, NZZ 11.12.01).
- Krahl, Matthias* Der elektronisch überwachte Hausarrest, *NStZ* 1997, S. 457-461 (zit.: *Krahl*, NStZ 1997).
- Krauβ, F. A. Karl* Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem Profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten, Leipzig 1895 (zit.: *Krauβ* 1895).
- Kunze, Torsten* Die elektronische Fußfessel in Hessen, *Forum Strafvollzug (FS)* 2008, S. 33-35 (zit.: *Kunze*, FS 2008).
- Lilly, Robert J.; Ball, Richard A.* The Development of Home Confinement and Electronic Monitoring in the United States, *Duffee, D. E./ McGarell, E. F., Anderson/Cincinnati* 1990 (zit.: *Lilly/Ball*, in: *Duffee/McGarell/Edmund* 1990).
- Lindenberg, Michael* Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtensucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen, *KrimJ* 1992, S. 187-202 (zit.: *Lindenberg*, KrimJ 1992).
- Lindenberg, Michael* Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband, München 1992 (zit.: *Lindenberg* 1992).
- Maunz, Theodor; Düring, Günther* Grundgesetz Kommentar, Band II und VI 59. Lieferung, München 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Maunz/Düring*, GG II).
- Märkert, Werner;* Der elektronisch überwachte Hausarrest- hilfloser Aktionismus oder sinnvolle Er-

- Heinz, Stefan* gänzung, *Der Kriminalist* 31 (1999), S. 345-348  
(zit.: *Märkert/Heinz*, *Der Kriminalist* 31 (1999)).
- Maxfield, Michael G.;  
Baumer, Terry L.* Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs, *Crime & Delinquency* 1990, S. 521-536  
(zit.: *Maxfield/Baumer*, *Crime & Delinquency* 1990).
- Mayer, Markus* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg im Breisgau 2004,  
(zit.: *Mayer* 2004).
- Mayer, Markus* Modellprojekt Elektronische Fußfessel- Befunde der Begleitforschung, Freiburg im Breisgau 2002  
(zit.: *Mayer* 2002).
- McCarthy, Belinda R.* Introduction, *McCarthy, Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance*, New York 1987, S. 4-6  
(zit.: *McCarthy* 1987).
- Meloy, Michelle L.;  
Coleman, Shareda* GPS monitoring of sex offenders, In: *Wright, Richard G. (Hg.) Sex offender laws- Failed policies, new directions*. New York: Springer 2009, S. 243-266  
(zit.: *Meloy/Coleman* 2009).
- Meyer, Peter Ulrich* Hamburg führt elektronische Fußfessel ein, *Hamburger Abendblatt* vom 11.01.2012, S. 1  
(zit.: *Meyer*, *Hamburger Abendblatt* 11.01.12).
- Mommsen, Theodor* Römisches Strafrecht, Leipzig 1899  
(zit.: *Mommsen* 1899).
- Niedzwicki, Matthias* Elektronische Fußfessel- Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 II S, 2 GG oder Freiheitsentziehung nach Art. 104 GG?, *Niedersächsische Verwaltungsblätter* 2005, *Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung*, S. 257-260  
(zit.: *Niedzwicki*, *NdsVBl.* 2005).
- Nogala, Detlef;  
Haverkamp, Rita* Elektronische Bewachung, Stichworte zur punitiven Aufenthaltskontrolle von Personen, *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 2000, S. 31-38  
(zit.: *Nogala/Haverkamp*, *DuD* 2000).
- Padgett, Kathy;  
Bales, William;  
Blomberg, Thomas* Under Surveillance: An Empirical Test of the Effectiveness and Consequences of Electronic Monitoring, *Criminology & Public Policy* 2006, S. 61-92  
(zit.: *Padgett/Bales/Blomberg*, *Criminology & Public Policy* 2006).
- Payne, Brian K.;  
Gainey, Randy R.* The electronic monitoring of offenders released from jail or prison: Safety, control, and comparisons to the incarceration experience, *The Prison Journal* 2004, S. 413-435  
(zit.: *Payne/Gainey*, *The Prison Journal* 2004).
- Payne, Brian K.;  
DeMichele, Matthew* Sex offender policies: Considering unanticipated consequences of GPS sex offender monitoring, *Aggression & Violent Behavior*, S. 177-187  
(zit.: *Payne/DeMichele*, *Aggression & Violent Behavior* 2011)
- Petersilia, Joan* Expanding Options for Criminal Sentencing, Santa Monica 1987  
(zit.: *Petersilia* 1987).
- Petersilia, Joan* Exploring the Option of House Arrest, *Federal Probation* 1986, S. 50-55  
(zit.: *Petersilia*, *Federal Probation* 1986).

- Pieroth*, Bodo;  
*Schlink*, Bernhard Grundrechte Staatsrecht II, 27. Auflage, Heidelberg 2011  
(zit.: *Pieroth/Schlink*, GR).
- Rackmill*, Stephen J An Analysis of Home Confinement as a Sanction, Federal Probation 1994, S. 45-52  
(zit.: *Rackmill*, Federal Probation 1994).
- Redlich*, Manja Die elektronische Überwachung, Frankfurt am Main 2005  
(zit.: *Redlich* 2005).
- Renzema*, Marc;  
*Skelton*, David Thomas Use of Electronic Monitoring in the United States: 1989 Update, NIJ-Report No. 220, 1990a  
(zit.: *Renzema/Skelton* 1990a).
- Renzema*, Marc;  
*Mayo-Wilson*, Evan Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders?, Journal of Experimental Criminology 2005, S. 215-237  
(zit.: *Renzema/Mayo-Wilson*, Journal of Experimental Criminology 2005).
- Scherzberg*, Thomas Pro & Contra, Elektronische Fußfessel als Alternative?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2009, S. 31  
(zit.: *Scherzberg*, ZRP 2009).
- Schmidt*, Annesley K. Electronic Monitoring: What Does The Literature Tell Us?, Federal Probation 1998, S.10-19  
(zit.: *Schmidt*, Federal Probation 1998).
- Schneider*, Kerstin Electronic Monitoring, Baden-Baden 2003  
(zit.: *Schneider* 2003).
- Schumann*, Karl F. Widening the Net of Formal Control by Inventing Electronic Monitored Home Confinement as an Additional Punishment: Some Issues of Conceptualization and Measurement, in: Mayer, Markus/ Haverkamp, Rita/ Lévy, René (Eds.), Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?, Contributions from a European Workshop (June 2002), Freiburg imBreisgau 2003, S. 187-197  
(zit.: *Schumann* 2003).
- Seebode*, Manfred Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin 1985  
(zit.: *Seebode*1985).
- Shute*, Stephen Satellite Tracking Of Offenders: A Study of the Pilots in England and Wales, Ministry of Justice 2007  
(zit.: *Shute* 2007).
- Stern*, Klaus;  
*Becker*, Florian Grundrechte- Kommentar, Köln 2010  
(zit.: *Bearbeiter*, in: Stern/Becker, GR- Kommentar).
- von Törne*, Lars Berlin führt elektronische Fußfessel ein,  
Der Tagesspiegel Berlin vom 14.02.2012, S. 1  
(zit.: *Von Törne*, Der Tagesspiegel 14.02.12).
- Varnhorn*, Andreas Vergewaltiger mit Fußfessel suchte neues Opfer, BILD vom 04.03.2012, S. 1  
(zit.: *Varnhorn*, BILD v. 04.03.12).
- Weber*, Jonas Peter Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz, Basel 2004

(zit.: *Weber* 2004).

- Whitfield, Dick* Tackling the tag. The electronic monitoring of offenders , Winchester 1997  
(zit.: *Whitfield* 1997).
- Whitfield, Dick* The Magic Bracelet. Technology and Offender Supervision, Winchester 2001  
(zit.: *Whitfield* 2001).
- Wittstamm, Katja* Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, Baden-Baden 1999  
(zit.: *Wittstamm* 1999).



## A. Einleitung

In der Öffentlichkeit wird der Einsatz der elektronischen Fußfessel laut und kontrovers diskutiert. Besonders laut werden die Diskussionen, wenn die Tageszeitungen folgende Frage stellen: „Fußfessel für Arbeitslose?“<sup>1</sup>, „Fußfessel für Schulschwänzer?“<sup>2</sup> oder „Fußfessel für Islamisten?“<sup>3</sup> Jedoch ebbent solche Debatten zu Recht nach einer kurzen Zeit ab, weil ihnen die Grundlagen fehlen. Doch spätestens durch die Freilassung von Gewalttätern aus der Sicherungsverwahrung wird das Thema rund um die elektronische Fußfessel neu belebt. Fraglich ist daher, ob die elektronische Fußfessel eine gangbare Alternative ist. Vor allem stellt sich die Frage, ob sie einen fairen Ausgleich zwischen der Menschenwürde und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit darstellt. Während die Anhänger der elektronischen Fußfessel diese als eine moderne Form der Freiheitsstrafe sehen, befürchten ihre Gegner einen lockeren „Kuschelvollzug“ bei Chips und Bier vor dem Fernseher.<sup>4</sup> Gerade in Hessen spielt die elektronische Fußfessel eine besondere Rolle, da dort seit über 10 Jahren Erfahrungen in einem Modellprojekt gesammelt werden.

Im Rahmen dieser Arbeit werden zunächst die Grundlagen der elektronischen Fußfessel beleuchtet. Dabei soll insbesondere die Entwicklung des Begriffs der elektronischen Fußfessel vorgestellt werden. Im Folgenden wird dann die Einführung der elektronischen Überwachung in den USA und europäischen Länder knapp dargestellt. Daraufhin werden der Anwendungsbereich der Fußfessel und sein rechtlicher Rahmen in Deutschland vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden die Effektivität hinsichtlich der elektronischen Fußfessel, mögliche verfassungsrechtliche Problemkreise und der Vorwurf des sog. Net- Widening-Effekts untersucht. Schließlich wird die Effizienz der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Sicherungsverwahrung erörtert.

---

<sup>1</sup> BILD-Schlagzeile v. 28.04.05, S. 1.

<sup>2</sup> Berliner Morgenpost v. 22.10.03, S. 1.

<sup>3</sup> Frankfurter Rundschau v. 29.12.05, S. 2.

<sup>4</sup>Kunze, FS 2008, 33 (33).

## **B. Hauptteil**

### **I. Grundlagen der elektronischen Fußfessel**

#### **1) Begriffsbestimmung**

Zunächst ist es erforderlich, den Begriff der elektronischen Überwachung insgesamt zu klären. In der deutschen Öffentlichkeit ist eher der plakative Terminus „elektronische Fußfessel“ geläufig, während in den Fachpublikationen die Bezeichnung „elektronisch überwachter Hausarrest“<sup>5</sup> vorgezogen wird. Der Ausdruck „elektronische Fußfessel“ illustriert zwar die Funktionsweise der eingesetzten Überwachungstechnologie bildhaft, jedoch bezieht er sich von seinem Wortlaut her nicht auf den Hausarrest. Daher ist eine nähere Klärung des Begriffs der „elektronischen Fußfessel“ nicht notwendig. Die elektronische Fußfessel wirkt sich schließlich als eine psychische Barriere für den Träger aus, die zu einer erzwungenen Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit führt. Offiziell wird die elektronische Fußfessel seit dem 01.01.2011 im Rahmen der Reformierung der Sicherungsverwahrung auch „elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (EAÜ)<sup>6</sup> genannt.

#### **a) Begriff des elektronisch überwachten Hausarrests**

Die Bezeichnung „elektronisch überwachter Hausarrest“ lässt sich in die beiden Elemente „Hausarrest“ und „elektronische Überwachung“ einteilen. Unter „Hausarrest“ wird nach einer klassischen, aber nach wie vor zutreffenden Worterklärung die „Gefangenhaltung in der eigenen Wohnung“<sup>7</sup> verstanden. Das bedeutet, dass dem Betroffenen für eine gewisse oder gegebenenfalls auch unbestimmte Zeit verwehrt ist, seine Wohnung oder einen anderen Wohnbereich zu verlassen. Dieses Verbot kann sich jedoch auf bestimmte Tageszeiten und/ oder Wochentage beziehen. Das zweite Begriffselement verdeutlicht, dass die Gewährleistung des Hausarrests mit dem Mittel der elektronischen Überwachung beaufsichtigt wird. Hierin besteht also der Unterschied zum gewöhnlichen Hausarrest, dessen Einhaltung nicht in besonderer Weise oder durch andere elektronische Mittel kontrolliert wird. Der elektronisch überwachte Hausarrest beinhaltet weder den Grund seiner Anordnung noch die Behörde, die ihn anordnet. Er ist eine strafrechtliche Sanktion im weiten Sinne, die eine alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen ist. Gleichzeitig ersetzt dieser eine herkömmliche Strafe, entspricht einer strafrechtlichen Weisung oder bildet eine Alternative zur Untersuchungshaft im Strafprozess.<sup>8</sup> Die Anordnung erfolgt je nach Ausgestaltung durch ein Gericht, die Strafvollzugsbehörde oder auch die Staatsanwaltschaft.

---

<sup>5</sup>Krahl, NSTZ 1997, 457 (457); Weber 2004, S. 8.

<sup>6</sup>Beukelmann, NJW-Spezial 2011, 632 (632); Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (9).

<sup>7</sup>Grimm/Grimm 1877, S. 651.

<sup>8</sup>Weber 2004, S. 7.

## b) Electronic Monitoring

Oft wird anstelle des Termins „elektronisch überwachter Hausarrest“ die Bezeichnung „Electronic Monitoring“ (EM) und der Begriff der elektronischen Überwachung angewendet, wie zum Beispiel in den entsprechenden Verordnungen der deutsch-schweizerischen Modellversuchskantone.<sup>9</sup> Stellt man auf den Wortlaut des Electronic Monitoring ab, so kommt man zu dem Ergebnis, dass sich dieser nicht nur auf den Hausarrest bezieht, sondern auch eine Überwachung außerhalb der Wohnung umfasst.<sup>10</sup> Daher sollte auf den Ausdruck „Electronic Monitoring“ verzichtet werden, wenn die elektronische Überwachung als ein bloßes Hilfsmittel angesehen wird, um die Einhaltung des Hausarrests zu überwachen. Sie sollte daher neueren Programmen dienen, in denen Personen tatsächlich – wie etwa mittels satellitengeschützter Technologie – für eine Kontrolle auch außerhalb ihrer Wohnung verpflichtet sind, so wie in dem US-Bundesstaat Florida. Der gängige Ausdruck für den Oberbegriff des elektronisch überwachten Hausarrests im Pionierland USA lautet „*Electronic Monitored Home Confinement*“.<sup>11</sup> Darunter fallen drei Stufen von Freiheitsbeschränkungen. Der Ausdruck „*Curfew*“ steht für Ausgangsverbote an Wochenenden oder nächtliche Ausgangssperren, während bei dem sog. „*Home Detention*“-Programm dem Probanden erlaubt ist, seine Wohnbereiche nur zu bestimmten Zwecken zu verlassen. Die intensivste Form der Freiheitsbeschränkung bildet der sog. „*Home Incarceration*“, bei der die Wohnung zum Haftraum wird.<sup>12</sup> Demnach darf der Teilnehmer nicht arbeiten, einkaufen gehen oder Besucher empfangen. Die Kontrolle durch die elektronische Überwachung kommt nur bei den zuletzt genannten Stufen in Betracht.<sup>13</sup>

## 2) Ziele und Befürchtungen

### a) Ziele

Zu den mit der elektronischen Fußfessel verfolgten Zielen gehört insbesondere die Vermeidung von Freiheitsentzug bzw. die Verkürzung von Haftstrafen und Reduzierung von Stigmatisierung.<sup>14</sup> Auch soll durch die Einführung der elektronischen Fußfessel die schädliche Nebenwirkung von Inhaftierung vermieden werden, sowie hohe Kosten gespart und der „Überfüllung der Gefängnisse“<sup>15</sup> entgegengewirkt werden. Ein wichtiges Argument für den Einsatz der elektronischen Fußfessel ist dabei die wirtschaftliche

---

<sup>9</sup>Schneider 2003, S. 21.

<sup>10</sup>Weber 2004, S. 7

<sup>11</sup>Hofer/Meierhofer 1987, S. 5 f.; Wittstamm 1999, S. 19 f.

<sup>12</sup>Rackmill, Federal Probation 1994, 45 (46).

<sup>13</sup>Hofer/Meierhofer 1987, S. 5 f.

<sup>14</sup>Märkert/Heinz, Der Kriminalist 31 (1999), 345 (345).

<sup>15</sup>Lilly/Ball, in: Duffee/McGarell/Edmund 1990, S. 75 f.

Effizienz.<sup>16</sup> Jedoch gestaltet sich eine Überprüfung der Kosteneffizienz sowohl theoretisch als auch praktisch als schwierig. Ein Grund dafür ist, dass die Auffassungen im Schrifttum zur Frage der Kosteneffizienz gegebenenfalls als Prognose einzuordnen sind, weil sie weitgehend nicht mit Tatsachen unterlegt werden. Einerseits soll der Wegfall von Zellenkapazitäten zu Einsparungen führen und andererseits entstehen durch den Vollzug zu Hause volkswirtschaftliche Vorteile, sodass der Täter weiterhin seiner Arbeit nachgehen kann und Steuern abführt.<sup>17</sup> Zu den wichtigsten Zielen gehört auch das Sicherheitsinteresse der Gesellschaft vor weiteren Straftaten.<sup>18</sup> Dies wird durch eine genauere Überwachung als bei der herkömmlichen Bewährung und auch durch die Auswahl von kaum rückfallgefährdeten Tätern, bei denen aber auf eine Verhaftung verzichtet wird, gewährleistet. Um die Strafzwecke Vergeltung und Sühne nicht zu unterlaufen und die Freiheitsstrafen zu ersetzen, muss das Programm jedoch punitiv ausgestaltet sein.<sup>19</sup> In Bezug auf die Resozialisierung des Betroffenen bestand in Kontinentaleuropa die Hoffnung einer besseren Chance.<sup>20</sup> Schließlich wird die elektronische Überwachung als eine weniger eingreifende und humanere Maßnahme gegenüber dem offenen Strafvollzug angesehen.<sup>21</sup> Diese Ziele sind insbesondere zur Bestimmung von Effektivität erforderlich.

#### **b) Befürchtungen**

Kaum wollte man die elektronische Überwachung einführen, rief dies in einigen Ländern erbitterte Kontroversen hervor.<sup>22</sup> Auch nach ihrer Einführung kommt es zu Konflikten. Während ihre Befürworter hoffen, dass die elektronische Überwachung eine Lösung von Problemen im stationären Strafvollzug ist, erkennen liberale Gegner darin nicht nur einen Verstoß gegen die Menschenwürde, sondern gleichzeitig die Gefahr der Entstehung eines „Orwellschen Überwachungsstaates“.<sup>23</sup> Gegen den Einsatz der elektronischen Fußfessel lässt sich noch anführen, dass schon die Bezeichnung „Fußfessel“ Assoziationen an die mittelalterliche Eisenkugel hervorruft und damit an die Sklaverei erinnert.<sup>24</sup> Zudem wird kritisiert, dass die elektronische Fußfessel „den sukzessiven staatlichen Verzicht auf die Resozialisierung straffälliger Menschen“<sup>25</sup> signalisiere. Durch die elektronische Fußfessel werde nur die zuvor programmierte An- und Abwesenheit des Betroffenen kontrolliert. Dies führe zur Gefahr einer Verhaltenskontrolle und keinesfalls

---

<sup>16</sup>Schneider 2003, S. 44.

<sup>17</sup>Corbett/Fersch, *Federal Probation* 1985, 13 (16); Schneider 2003, S. 15.

<sup>18</sup>McCarthy 1987, 4 (5); Hofer/Meierhoefer 1987, S. 7, 49, 66.

<sup>19</sup>Hofer/Meierhoefer 1987, S. 7, 46.

<sup>20</sup>Albrecht/Arnold/Schädler, *ZRP* 2000, 466 (467).

<sup>21</sup>Haverkamp 2002, S. 10.

<sup>22</sup>Fay, *International Journal of The Sociology of Law* 1993, 301 (304); Lindenberg, *KrimJ* 1992, 187 (188).

<sup>23</sup>Haverkamp 2002, S. 9; Kawamura/Reindl 1999, S. 7.

<sup>24</sup>Scherzberg, *ZRP* 2009, 31 (31).

<sup>25</sup>Zit. Kawamura/Reindl 1999, S. 8.

zu einer Verhaltensänderung.<sup>26</sup> Auch bestehe eine drohende Isolierung und Stigmatisierung der Fußfesselträger, die nicht unterschätzt werden dürfe.<sup>27</sup> Fraglich bleibt daher, wie es dem Fußfesselträger möglich sein soll, jenseits der bisherigen (kriminellen) Umgebung neue Kontakte zu knüpfen, wenn nur 30 Minuten zwischen Ende der Arbeitszeit und der verordneten Rückkehr nach Hause liegen. Zudem wird kritisiert, dass der Betroffene „ins Zentrum der Überwachung gerate“ und wegen „rigider Wochenpläne“ in einen „psychischen Knast“ gesperrt werde.<sup>28</sup> Weiterhin wird die Befürchtung genannt, dass die elektronische Fußfessel nicht zu einer Reduzierung der Gefängnisaufenthalte führen werde. Vielmehr würden damit ambulante Bewährungsaufgaben ersetzt werden und damit das strafrechtliche Kontrollnetz ausgeweitet (sog. „*Net-Widening*“).<sup>29</sup>

### 3) Einsatzgebiete

Besonders interessant erscheint zunächst die Frage der Platzierung der elektronischen Fußfessel in dem Strafrechtssystem. Allgemein wird beim Einsatz der elektronischen Fußfessel zwischen „*Frontdoor-System*“ (Eingangstürsystem) und „*Backdoor-System*“ (Ausgangstürsystem) unterschieden.<sup>30</sup> Unter die *Frontdoor-Variante* fällt dabei eine Anwendung, bei welcher die elektronische Überwachung als Straf- oder Vollzugsalternative an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen tritt und diese dabei komplett ersetzt.<sup>31</sup> Hingegen kommt die *Backdoor-Variante* erst nach der Entlassung zum Einsatz, um eine Verkürzung der Strafzeit hervorzurufen.<sup>32</sup> Hauptziel ist hierbei die schrittweise Gewöhnung sowohl gefährlicher Täter als auch minder schwerer Insassen an die Bewegungsfreiheit in der Außenwelt. Auch die vermeintlich erhöhte Sicherheit der Gesellschaft spielt dabei eine wichtige Rolle.

#### a) Rechtliche Rahmenbedingungen in anderen Ländern

Seit den 1970er Jahren wurden in den Vereinigten Staaten zahlreiche intermediäre Strafen geschaffen, die sich in einem Zwischenraum von einer Bewährung bis zur bestimmten Freiheitsstrafe bewegen.<sup>33</sup> Dazu zählen sowohl der Hausarrest als auch eine Intensivüberwachung bzw. –bewährung, unabhängig davon ob mit oder ohne die elektronische Fußfessel. Die elektronische Überwachung wurde in den Niederlanden und in England/ Wales als eigenständige Haftstrafe gültig. Ferner wurde sie in anderen Län-

---

<sup>26</sup>Kawamura/Reindl 1999, S. 8.

<sup>27</sup>Scherzberg, ZRP 2009, 31 (31).

<sup>28</sup>Zit. Bergmann, FS 2007, 262 (262 f.).

<sup>29</sup>Wittstamm 1999, S. 180.

<sup>30</sup>Haverkamp 2002, S. 14.

<sup>31</sup>Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, 466 (469).

<sup>32</sup>Weber 2004, S. 8.

<sup>33</sup>McCarthy 1987, 4 (4).

dem als Bestandteil einer Freiheitsstrafe eingeführt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.<sup>34</sup> Die elektronische Kontrolle wird hierbei als Weisung auferlegt. Darin wird die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in einem sog. Tages- und Wochenverlauf angegeben, an die sich der Betroffene zu halten hat. In Schweden wird die elektronische Überwachung eingesetzt, nachdem der Richter eine Entscheidung über die Strafe getroffen hat. Sie wird also als Alternative zur Freiheitsbeschränkung angesehen. Schließlich wird die elektronische Fußfessel in der Schweiz als eine Modifikation des Freiheitsentzugs implementiert und rangiert als ein besonderes Gefängnisregime. Danach kann der Gefangene nach Verbüßung der Hälfte seiner Haftstrafe (mindestens ein Jahr)- für die Dauer zwischen sechs Wochen und einem Jahr- einen Antrag für die elektronische Fußfessel stellen, um den Rest seiner Freiheitsstrafe in dieser Form zu verbüßen.<sup>35</sup> Die elektronische Überwachung ist in diesem Fall ein Teil des Strafvollzuges, worüber dann die Gefängnisverwaltung beschließt.

#### **b) Anwendungsvoraussetzungen**

Obwohl es eine unüberschaubare Anzahl an Programmen in den Vereinigten Staaten und Westeuropa gibt, kommt es dennoch zu Gemeinsamkeiten in der Entwicklung sowie der gegenwärtigen Implementation.<sup>36</sup> Eine der wichtigsten Voraussetzungen, die der Straftäter zu erbringen hat, der eine Sonderfreistellung mit der elektronischen Fußfessel gebrauchen möchte, ist seine Einverständniserklärung für die elektronische Überwachung. Häufig ist auch ein Einverständnis der Haushaltsangehörigen erforderlich.<sup>37</sup> Weiterhin bedarf es regelmäßig eines festen Wohnsitzes und eines angemeldeten Telefonanschlusses.<sup>38</sup> Als Wohnsitz reicht meist ein Wohnwagen oder die Unterkunft bei den Verwandten oder Freunden aus.<sup>39</sup> Ferner muss der Strafgefangene einer sinnvollen Tagesbeschäftigung von mindestens 20 Stunden in der Woche nachgehen. Dazu zählen neben der Berufstätigkeit auch Ausbildung, Studium oder Therapie.<sup>40</sup> Bei Erwerbslosen und Rentnern sehen einige Programme gemeinnützige Arbeit vor.<sup>41</sup> Der Arbeitgeber hat vielfach Kenntnis von der elektronischen Fußfessel. Die Beteiligung des Täters an den Überwachungskosten stellt oftmals ein Aufnahmekriterium dar. Der Konsum von Alkohol und Drogen während des elektronisch überwachten Hausarrestes ist verboten und dessen Einhaltung wird mit Hilfe eines Urintests überprüft. Das Durchführungsorgan stattet häufig unangemeldete oder kurzfristig vorher angekündigte Haus-

---

<sup>34</sup>Albrecht, Forensik 2006, S. 17.

<sup>35</sup>Albrecht, Forensik 2006, S. 18.

<sup>36</sup>Haverkamp 2002, S. 16.

<sup>37</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (703).

<sup>38</sup>Haverkamp, BewHi 2003, 164 (171); Hoinkes-Wilflingseder, JSt 2005, 1 (3); Petersilia, Federal Probation 1986, 50 (51); Lindenberg 1992, S. 71.

<sup>39</sup>Haverkamp 2002, S. 16.

<sup>40</sup>Haverkamp, BewHi 2003, 164 (171).

<sup>41</sup>Haverkamp 2002, S. 17.

besuche bei dem Überwachten ab und führt somit einen intensiven Kontakt zu diesem. Die Betreuung des Probanden übernimmt meistens die Bewährungshilfe oder das Sozialarbeiterteam. Die technische Überwachung und Installation wird in vielen Fällen den Fachkräften überlassen. Eine Teilnahme an Behandlungs- bzw. Verhaltensänderungskursen ist weiterer Bestandteil einiger Programme. Der elektronischen Fußfessel unterliegen die meisten Überwachten durchschnittlich zwei Monate.

### c) Profil der Zielgruppen

Den zahlreichen Forschungsberichten kann entnommen werden, dass die Auswahl der Teilnehmer in der Regel sorgfältig und vorsichtig erfolgt.<sup>42</sup> Grundsätzlich werden Straftäter mit einer minder schweren Straftat und kurzen Freiheitsstrafen bzw. einem kurzen Strafrest in die Programme aufgenommen. Als günstige Zielgruppen kommen in den USA und Schweden hierfür insbesondere betrunkene Autofahrer in Betracht. Zu den ungünstigen Zielgruppen zählen dagegen aktive Alkohol- und Betäubungsmittelabhängige. Regelmäßig lassen die Programme Straffällige von leichten Körperverletzungsdelikten und leichten und mittleren Eigentumsdelikten zu. Häufig handelt es sich bei den Betroffenen um Ersttäter oder Erstverbüßer, die eine niedrige Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen und einen festigten sozioökonomischen Hintergrund (sog. *lowriskoffender*) haben. Ende der 1980er Jahre setzte in den Vereinigten Staaten eine Veränderung in der Zielgruppenplanung an. Der Versuch, die elektronische Fußfessel auf risikoträchtigeren Straftäter im Bereich einer frühzeitigen Entlassung und von Untersuchungshaft auszuweiten (sog. *middlerisk und high riskoffender*)<sup>43</sup>, scheiterte aufgrund hoher Widerrufsquoten.<sup>44</sup> Ein ähnlicher Wandel ließ sich auch in den europäischen Ländern beobachten. Auch hier scheiterten die Pilotprojekte aufgrund des kritischen Verlaufs.<sup>45</sup>

### 4) Technische Ausgestaltung der elektronischen Überwachung

Zu den in der Praxis vorwiegend eingesetzten Geräten der sog. ersten Generation zur elektronischen Überwachung zählen das Aktivsystem (*Continuous Signalling* bzw. Dauersignalsystem) und das Passivsystem (*Programmed Contact* bzw. programmiertes Kontaktsystem).<sup>46</sup> Während bei dem Aktivsystem der Aufenthalt des Täters dauerhaft überwacht wird, wird beim Passivsystem die Anwesenheit des Betroffenen lediglich in gewissen Zeitabständen kontrolliert. Diese dargestellten Überwachungssysteme können jedoch nicht genau feststellen, wo sich der Straftäter bewegt oder aufgehalten hat, wenn er sich (erlaubterweise) nicht in der Nähe des Telefons befindet.<sup>47</sup> Um eine kontinuierliche Aufenthaltskontrolle herbei-

---

<sup>42</sup>Haverkamp 2002, S. 17.

<sup>43</sup>Renzema/Skelton 1990a, S. 10; Maxfield/Baumer, Crime & Delinquency 1990, 521 (522).

<sup>44</sup>Schmidt, Federal Probation 1998, 10 (11 ff.).

<sup>45</sup>Hudy 1999, S. 72.

<sup>46</sup>Redlich 2005, S. 33.

<sup>47</sup>Bergmann, FS 2007, 262 (262); Albrecht, Forensik 2006, S. 22.

zuführen, setzt das hessische Justizministerium seit dem Jahre 2000 bei Erwachsenen Straftätern GPS-Systeme (*Global Positioning Satellite*) ein (sog. Systeme der zweiten Generation).<sup>48</sup> Bei der Vollstreckung der elektronischen Überwachung bekommt der Betroffene eine wasserdichte, schwarze Fußfessel. Diese wird mit einem ca. drei cm breiten Kunststoffband über den Knöchel befestigt. Das Sendegerät kann auch an dem Handgelenk oder am Hals befestigt werden.<sup>49</sup> Die elektronische Fußfessel besteht aus einem ungefähr streichholzschachtelgroßen Sender, der alle 20 Sekunden ein Signal angibt, das für jede Fußfessel besonders eingestellt wird.<sup>50</sup> Im Falle einer Entfernung des Kunststoffbandes kommt es zur Unterbrechung des darin befindlichen Stromkreises und der Sender sendet dann einen entsprechenden Hinweis. Gleiches passiert, wenn der sich in dem Sender befindliche Wärmesensor keine Körperwärme mehr aufzeichnet.<sup>51</sup> Damit soll ein eigenmächtiges Entfernen der Fußfessel durch den Betroffenen verhindert werden. Dafür muss der Gefangene in seiner Wohnung eine Empfangsbox aufstellen, damit diese bei seiner Anwesenheit ein entsprechendes Signal des Senders empfangen kann. Die Reichweite des Senders kann je nach der Größe des Wohnbereichs individuell in vier Stufen (10- 50 m) eingestellt werden. Daraufhin wird der von der Vollzugsanstalt beschlossene Wochenplan von dem Zentralrechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in das Empfangsgerät eingegeben. Der Zentralrechner des HZD kann dann über die Empfangsbox in der Wohnung herausbekommen, ob sich der elektronisch Überwachte in seiner Wohnung oder außerhalb befindet. Kommt es zu Verstößen gegen den Wochenplan, wird der Bereitschaftsdienst davon per SMS in Kenntnis gesetzt, woraufhin dieser sich dann telefonisch mit den Überwachten in Verbindung setzt.<sup>52</sup> Dabei werden alle ungeklärten Verstöße über 30 Minuten an die Anstaltsleitung weitergeleitet.<sup>53</sup> Für die Kosten der elektronischen Überwachung kommt die Justiz auf. Bei dem sog. System der dritten Generation gehen Überlegungen sogar dahin, den Straffälligen bei Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung mittels Stromstößen zu disziplinieren.<sup>54</sup> Hierbei soll eine Bestrafung des Täters unmittelbar nach seinem Fehlverhalten erfolgen. Insbesondere in den USA und Kanada werden solche Programme bereits zur Verfügung gestellt.<sup>55</sup>

## 5) Historische Entwicklung

Der Hausarrest ohne die elektronische Überwachung wird seit Jahren in autoritären Regierungen als ein politisches Zwangsmittel zur Ruhigstellung, Isolierung und Einschüchterung anders denkender Menschen

---

<sup>48</sup>Dittmann 2011, S. 10; Redlich 2005, S. 36.

<sup>49</sup>Dahs, NJW 1999, 3469 (3470); Illert 2005, S. 8.

<sup>50</sup>Mayer 2004, S. 59; Scherzberg, ZRP 2009, 31 (31).

<sup>51</sup>Mayer 2004, S. 59.

<sup>52</sup>Dittmann 2011, S. 10.

<sup>53</sup>Mayer 2004, S. 61.

<sup>54</sup>Whitfield 1997, S. 110.

<sup>55</sup>Nogala/Haverkamp, DuD 2000, 31 (34).



eingesetzt.<sup>56</sup> Apostel Paulus, eine berühmte Persönlichkeit aus dem römischen Reich, durfte seine Wohnung über zwei Jahre nicht verlassen.<sup>57</sup> Im 17. Jahrhundert wurde gegen den Wissenschaftler Galileo Galilei für acht Jahre Hausarrest verfügt, nachdem er bekannt machen wollte, dass nicht die Erde, sondern die Sonne Mittelpunkt des Universums ist.<sup>58</sup> Auch in neuerer Zeit kam der Hausarrest insbesondere durch kommunistische Regime in Osteuropa und Diktaturen in Lateinamerika zum Einsatz, um ihre Kritiker auszulöschen.<sup>59</sup> 2001 bis 2002 bekam der Palästinenserpräsident Jassir Arafat von der israelischen Regierung Hausarrest.<sup>60</sup>

Festzuhalten ist, dass der Hausarrest als solcher nicht als eine Erfindung des ausgehenden 20. Jahrhunderts angesehen wird. Dieser wird bereits lange sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht eingesetzt. Der Hausarrest war bereits der alten indischen Rechtspraxis bekannt.<sup>61</sup> So wurde ein Brahmanenmädchen, die sich in einen Mann niederer Kastenzugehörigkeit verliebte, solange zu Hause eingesperrt, bis sie ihre Zuneigung verlor. Auch konnte die Familie eines säumigen Schuldners von dem Gläubiger solange zu Hause festgehalten werden, bis die Schuld beglichen wurde.

Seit langer Zeit ist der Hausarrest in Europa bekannt. Um das Untersuchungsverfahren in Strafsachen zu sichern, gab es im römischen Recht die freie Haft (sog. *Custodia Libera*).<sup>62</sup> Dabei musste sich der Angeklagte für die Dauer des Untersuchungsverfahrens im eigenen Heim, dem Haus eines Bürgen oder im Privathaus eines Magistrats aufhalten.<sup>63</sup> Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Art des Hausarrestes erfolgte durch eine einfache oder eine militärische Bewachung. Die Anwendung der freien Haft kam vermutlich nur für Personen höherer Stände in Betracht.<sup>64</sup> In der Neuzeit hat der Hausarrest die Untersuchungshaft<sup>65</sup> ersetzt, wobei der Straffällige staatlich bewacht wurde.<sup>66</sup> Ende des 19. Jahrhunderts kam es in Deutschland zu Auseinandersetzungen, die sich mit der Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen befassten. Als Alternative zur Freiheitsstrafe wurde auch der Hausarrest in Erwägung gezogen.<sup>67</sup> Diese Idee wurde jedoch nahezu einhellig verworfen, da ihre Durchführung und Kontrolle als problematisch be-

---

<sup>56</sup>Haverkamp 2002, S. 25.

<sup>57</sup>Bernsmann 2000, S. 16.

<sup>58</sup>Haverkamp 2002, S. 25.

<sup>59</sup>Bernsmann 2000, S. 16.

<sup>60</sup>Kocher, NZZ 11.12.01, S. 3; Haverkamp 2002, S. 25.

<sup>61</sup>KrauB 1895, S. 23.

<sup>62</sup>Mommsen 1899, S. 299.

<sup>63</sup>KrauB 1895, S. 73 f.; Mommsen 1899, S. 305.

<sup>64</sup>Haverkamp 2002, S. 25.

<sup>65</sup>Cadigan, Federal Probation 1991, 26 (27).

<sup>66</sup>Seebode 1985, S. 58.

<sup>67</sup>Appelius 1892, S. 104 f.

trachtet wurden. In vielen Rechtsordnungen wurde die Untersuchungshaft im 20. Jahrhundert durch den Hausarrest ersetzt.<sup>68</sup> In den USA wurde der Hausarrest zunächst als Strafe für junge Rechtsbrecher in St Louis angewandt.<sup>69</sup> Rasch wurde dies dann in vielen Bundesstaaten verbreitet. 1983 kam es dann in Florida mit dem *Correctional Reform Act* zu einem bundesstaatlichen Hausarrest- Projekt für Erwachsene Straffällige. Der Hausarrest sollte als kostengünstige Alternative zur Freiheitsstrafe dienen, um dabei insbesondere dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung gerecht zu werden.

## **II. Einführung der Fußfessel in Europa und den USA**

### **1) Die elektronische Überwachung in den USA**

In den USA wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Hausarrestprogramme mit unterschiedlichen Konzepten entwickelt.<sup>70</sup> Die elektronische Überwachung kommt hier mittlerweile nicht mehr nur als Bewährungsstrafe zum Einsatz, sondern wird hauptsächlich alternativ zu Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und zur Untersuchungshaft verhängt.<sup>71</sup> Für diese Maßnahmen kommen diejenigen Straftäter in Betracht, die nur gering rückfallgefährdet angesehen werden. Die elektronische Fußfessel wird somit nicht bei Tätern schwerwiegender Gewaltdelikte oder bestimmter Drogen- und Sexualdelikte eingesetzt. Programme, die auch Täter von akuten Alkohol- oder Drogenproblemen erfassen, lassen sich nur vereinzelt finden.<sup>72</sup> Die Einführung der elektronischen Überwachung zielt nicht in erster Linie darauf ab, dem Betroffenen den Freiheitsentzug aus humanitären Gründen zu verkürzen oder gar zu ersparen. Vielmehr soll dadurch der Bevölkerung die Finanzierung von weiteren teuren Gefängnisplätzen erspart werden.<sup>73</sup> Aufgrund ihrer individuellen Ausgestaltung, können viele Programme nicht klar genug einer bestimmten Anwendung zugeordnet werden. Oftmals sind die Grenzen zwischen den Anwendungen der Strafalternative und der Bewährungsaufgabe fließend.<sup>74</sup> Gegenwärtig tragen in den Vereinigten Staaten täglich rund 100.000 Menschen die elektronische Fußfessel. Die durchschnittliche Dauer einer elektronischen Überwachung beträgt 79 Tage in den USA. Dies entspricht ca. 450.000 Anordnungen pro Jahr. Die Erwartungen in die elektronische Überwachung in Bezug auf die Reduzierung der Inhaftierungsraten haben sich nicht erfüllt. Insbesondere hat die elektronische Fußfessel nicht zu einer wirklichen Entlastung des Strafvollzugssystems beigetragen. Indiz dafür sind die steigenden Gefangenenzahlen.<sup>75</sup> So gab es Ende Juni 2002 in den

---

<sup>68</sup>Haverkamp 2002, S. 26.

<sup>69</sup>Ball/Huff/Lilly 1988, S. 34 f.

<sup>70</sup>Illert 2005, S. 31.

<sup>71</sup>Albrecht, MschrKrim 2002, 84 (86).

<sup>72</sup>Illert 2005, S. 31.

<sup>73</sup>Lindenberg 1992, S. 69 f.

<sup>74</sup>Weber 2004, S. 62.

<sup>75</sup>Illert 2005, S. 32.

Vereinigten Staaten ca. 2, 1 Millionen Gefängnisinsassen.<sup>76</sup> Das sind rund 2, 8 Prozent mehr als in dem Vorjahr. Wie sich jedoch die Inhaftierungsrate ohne den elektronisch überwachten Hausarrest entwickeln würde, kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der Kostenattraktivität der elektronischen Überwachung steht ferner das Problem des *Net-Widening-Effects* entgegen, welcher zu weiteren Kosten führen kann.<sup>77</sup> Schließlich kann sich die tatsächliche Wirkung der elektronischen Überwachung noch nicht abschließend beurteilt werden, da verlässliche und umfangreiche Daten fehlen. Daher wird die elektronische Fußfessel in Zukunft in den USA weiter zunehmend verbreitet werden.<sup>78</sup> In Betracht kommt hierfür die Technologie der zweiten Generation, welche in den letzten Jahren vermehrt zur Anwendung kommt und die Einsatzmöglichkeit der elektronischen Fußfessel erweitert.<sup>79</sup>

## 2) Die elektronische Überwachung in Europa

### a) Die Verbreitung

Über die USA hinaus verbreitete sich die elektronische Überwachung auch nach Europa. Dabei gehören Schweden, Niederlande und Großbritannien zu den ersten Ländern in Europa, die die elektronische Fußfessel eingeführt haben.<sup>80</sup> Seit Jahren wird sie hier als entweder bereits kodifizierte Strafe oder als Test betrieben. In den Jahren 1998 bis 2002 haben weitere europäische Länder- neben der Schweiz- auch Portugal, Spanien, Italien, Frankreich und Belgien die elektronische Fußfessel in Pilotprojekten erprobt und zum Teil bereits regulär in das Strafrecht implementiert.<sup>81</sup> In dieser Zeitspanne wurden ungefähr 100.000 Personen elektronisch überwacht. Bis Ende 2002 waren es täglich durchschnittlich ca. 7.000 Anordnungen.<sup>82</sup> Neben Schweden, Großbritannien und Niederlande hat sich der elektronisch überwachte Hausarrest insbesondere in Belgien enorm verbreitet. In den südeuropäischen Staaten Spanien, Portugal, Italien und Frankreich sind hingegen die Fallzahlen in den Pilotprojekten bisher eher gering ausgefallen. Allerdings kann dies teilweise mit der geographischen Begrenzung der Modellversuche erklärt werden.

### b) Die Anwendungsvarianten

In ganz Europa stand bis Ende der 1990er Jahre die *Frontdoor-Variante* als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen im Vordergrund. Im Laufe der Zeit kommt es dann zur zahlenmäßigen Überlegenheit der *Backdoor-Variante*. Diese Variante kommt insbesondere nach dem Scheitern eines englischen Modellprojekts Ende

---

<sup>76</sup> Spiegel Online 07.04.03, S.

<sup>77</sup> Illert 2005, S. 32.

<sup>78</sup> Weber 2004, S. 62.

<sup>79</sup> Whitfield 2001, S. 21, 124.

<sup>80</sup> Weber 2004, S. 62.

<sup>81</sup> Weber 2004, S. 75.

<sup>82</sup> Weber 2004, S. 88.

der 1980er Jahre in den Pilotenprojekten in Portugal, Italien, Frankreich und Deutschland zur Vermeidung von Untersuchungshaft zum Einsatz. Die Anordnung der elektronischen Fußfessel in Form von Bewährungsauflage kommt bislang nur in Deutschland und Frankreich in Betracht. Für jugendliche Angeschuldigte kommt ihre Anwendung bisher nur in England und Wales zum Einsatz.<sup>83</sup>

### c) Dauer

In Bezug auf die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer der elektronischen Fußfessel kommt es zu teilweise großen Unterschieden in den Ländern.<sup>84</sup> Für die *Frontdoor-Variante* in Schweden und die *Backdoor-Variante* in England und Wales beträgt die Höchstdauer insgesamt nur zwei Monate und ist somit am kürzesten. Die längste und damit maximale Dauer mit zwölf Monaten für beide Varianten kennen Frankreich und die Niederlande sowie Spanien hinsichtlich der *Backdoor-Variante*. In den Fällen der elektronischen Überwachung als Alternative zur Untersuchungshaft, wie z.B. in Portugal, Italien und Frankreich, aber auch für jugendliche Straftäter in Wales und England existiert keine Höchstdauer. Für einige europäische Länder bestehen bestimmte Angaben zur effektiven Dauer der elektronischen Fußfessel. Dabei liegt die durchschnittliche Dauer meistens über der Hälfte der vorgegebenen Maximaldauer. Während Schweden mit 40 Tagen die kürzeste effektive Dauer ausweist, ist diese in Spanien mit acht Monaten die längste.

### d) Zuständigkeit

Für die Anordnung der elektronischen Fußfessel ist grundsätzlich die jeweilige Strafjustiz zuständig. In Großbritannien etwa erfolgt die Anordnung der *Frontdoor-Variante* durch das Gericht, sodass die elektronische Fußfessel eine eigentliche Strafe darstellt.<sup>85</sup> Seine Durchführung hingegen erfolgt meist durch eine private Sicherheitsfirma oder durch die Polizei.<sup>86</sup> In Schweden allerdings wird sie als Vollzugsalternative für kurze Freiheitsstrafen von einer Strafvollzugsbehörde angeordnet, während die Durchführung selbst durch die Bewährungshilfe erfolgt. In den Niederlanden etwa ist für die Anordnung der elektronischen Fußfessel als *Backdoor-Variante* eine besondere Behörde zuständig. In anderen Ländern bestimmt die Gefängnisleitung darüber, ob ein Gefangener den restlichen Teil seines Freiheitsentzuges in Form der elektronischen Überwachung verbüßen kann.

### e) Die Ausgestaltung

Auch in Bezug auf die Kombination der elektronischen Fußfessel mit weiteren Maßnahmen oder Auflagen bestehen Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung in den Ländern. Vor allem in Spanien, den

---

<sup>83</sup>Hudy 1999, S. 65; Lindenberg 1992, S. 153.

<sup>84</sup>Weber 2004, S. 88.

<sup>85</sup>Weber 2004, S. 89.

<sup>86</sup>Haverkamp/Lévy/Mayer 2003, 1 (5).

Niederlanden und Schweden ist die elektronische Fußfessel immer wieder ein Teil des umfassenden Vollzugsprogramms. Dies umfasst neben der elektronischen Überwachung eine regelmäßige Beschäftigung, den Besuch von sozialen Trainingskursen, den persönlichen Kontakt zur Bewährungshilfe und insbesondere der Resozialisierung des Betroffenen dienende weitere Auflagen.<sup>87</sup> In Großbritannien, Portugal und Italien hingegen wird die elektronische Fußfessel in der Regel für sich alleine angeordnet. In diesen Ländern erfolgt eine soziale Betreuung des Fußfesselträgers höchstens im Einzelfall und unabhängig von der elektronischen Überwachung, beispielsweise durch die Bewährungshilfe.<sup>88</sup> Das Durchschnittsalter der Fußfesselträger liegt weit über 30 Jahre. Lediglich in England ist das Alter mit 27 Jahren am niedrigsten. Gemeinsam ist jedoch allen europäischen Staaten, dass der Anteil der männlichen Probanden mit 90 Prozent eindeutig überwiegt.<sup>89</sup> Auch hier wird die elektronische Fußfessel bei Straftätern von Delikten aus dem Bereich Eigentum, Verkehr und Drogen eingesetzt.

#### **f) Kosten**

Was die Frage der Kosten der elektronischen Überwachung betrifft, liegen nur zum Teil Ergebnisse vor, die jedoch wegen unterschiedlicher Berechnung nicht genau miteinander verglichen werden können. Fest steht jedoch, dass die Kosten der Überwachungstechnologie nur aus einem kleinen Teil der Gesamtkosten eines Programms bestehen. So betragen die Kosten für die eingesetzten Aktivsysteme je überwachte Person 6 bis 9 Euro täglich.<sup>90</sup> Maßgeblich für die Höhe der Gesamtkosten der elektronischen Fußfessel sind insbesondere die Personalkosten, die von der Ausgestaltung der Programme abhängig sind. In Schweden beispielsweise betragen die Kosten für eine betreuungsintensivere Umsetzung täglich 70 bis 85 Euro je überwachte Person. Es überrascht daher nicht, dass diese Gesamtkosten dreimal höher sind als für die Projekte in England und Wales.

#### **g) Erfolgsquoten**

Der Erfolg eines Projekts ist davon abhängig, wie Verstöße gegen Richtlinien und Anordnungen geahndet werden. In einer Umsetzung, in der bereits geringfügige Verstöße zum Abbruch des Programms führen, liegt eine tiefere Erfolgsquote vor als in einer Umsetzung, die auch bei häufigen Verstößen eine Ermahnung genügen lässt.<sup>91</sup> Insgesamt weisen die europäischen Programme eine Erfolgsquote von 70 bis 90 Prozent aus. Dabei steht fest, dass die Backdoor- Systeme eine größere Erfolgsquote aufweisen als die Frontdoor- Programme.<sup>92</sup> Die meisten Länder bewerten die Erfahrungen mit der elektronischen Fußfessel

---

<sup>87</sup>Haverkamp/Lévy/Mayer 2003, 1 (5).

<sup>88</sup>Weber 2004, S. 89.

<sup>89</sup>DRiZ 2002, 328 (329).

<sup>90</sup>Weber 2004, S. 90.

<sup>91</sup>Haverkamp/Lévy/Mayer 2003, 1 (7); Mayer 2002, S. 6 f.

<sup>92</sup>Weber 2004, S. 91.

als weit überwiegend positiv.<sup>93</sup> Auch bei den Fußfesselträgern selbst und ihren Angehörigen überwiegt trotz einiger Beschränkungen eine befürwortende Haltung. Die Hauptziele der Reduzierung der Gefängnisinsassen und Ausgaben werden, außer in Schweden, durch die Implementierung der elektronischen Fußfessel nicht realisiert.<sup>94</sup> Im Großen und Ganzen geben die Erfahrungen weder einen Grund zu Euphorie noch zu einer strikten Ablehnung.<sup>95</sup>

### **III. Effektivität der elektronischen Fußfessel**

#### **1) Einführung der elektronischen Fußfessel in Deutschland**

Über die elektronische Überwachung wurde in den USA erstmalig im Jahre 1987 berichtet. Im Jahre 1988 hat dann *Feltes* in einem sog. futuristischen Szenario über die Kriminalität im 21. Jahrhundert die unterschiedlichen Funktionsweisen einer derartigen Überwachung anhand der Erfahrungen in den USA beschrieben.<sup>96</sup> Ab diesem Zeitpunkt wurde der Einsatz der elektronischen Überwachung auch in Deutschland thematisiert. Ausgehend davon wurden der Einsatz und die Wirkungen der elektronischen Fußfessel insbesondere in Hessen getestet. Bevor aber die bisherigen Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die Effektivität dargestellt werden, erscheint ein Rückblick auf die kriminalpolitische Debatten der elektronischen Fußfessel und die Geschichte des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sinnvoll.

#### **a) Kriminalpolitische Debatten**

Die Justizministerkonferenz hatte am 12. Juni 1997 beschlossen, durch die Änderung des Strafvollzugsgesetzes die elektronische Überwachung als Modellversuch anstelle von Freiheitsentzug von bis zu sechs Monaten zu verwenden. Gleich danach verstärkte sich die Diskussion. Sowohl die Befürworter als auch die Gegner befürchteten, dass die Menschenwürde nach Art. 1 GG „mit den Füßen getreten“<sup>97</sup> werde. Mit dem Ausdruck „elektronisches Halsband“<sup>98</sup> werde an die Hegelsche Kritik „an der Feuerbachschen Generalpräventionstheorie“ erinnert, die einen Menschen wie einen „Hund, gegen den man einen Stock hebt“<sup>99</sup>, behandle. Dies führe zu einem Einfallstor für legale Möglichkeiten einer elektronischen Total-

---

<sup>93</sup> *Dahs*, NJW 1999, 3469 (3470).

<sup>94</sup> *Haverkamp* 2002, S. 13.

<sup>95</sup> *Illert* 2005, S. 47.

<sup>96</sup> *Feltes*, BewHi 1988, 90 (93 ff.).

<sup>97</sup> Zit. *Dahs*, NJW 1999, 3469 (3469).

<sup>98</sup> *Deleuze*, KrimJ 1992, 181 (181).

<sup>99</sup> Zit. *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466 (468).

überwachung und Totalausforschung.<sup>100</sup> Auch in Bezug auf den *Net- Widening- Effekt* wurde Kritik geäußert.

Am 9. Juli 1999 beschloss der Bundesrat den Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzubringen.<sup>101</sup> Dabei bezog sich die geänderte Fassung auf den neuen § 10 a Strafvollzugsgesetz. Danach sollte es den Bundesländern möglich sein, auf vier Jahre befristete Modellversuche, mithin eine Erprobung als gesonderte Unterbringung durchzuführen. Schon die Debatte auf der Justizministerkonferenz 1999 verlief überwiegend in einer bildhaften Sprache. So war z.B. die Rede vom Absitzen der Strafe „vor dem Fernseher bei einer Flasche Bier“ sowie dem Halten eines Täters zu Hause „wie ein Tiger im Käfig“ als Gefahr für die Ehefrau und Kinder.<sup>102</sup> Dabei wurde weder auf die positiven Erfahrungen der anderen europäischen Länder noch auf die Vorteile der elektronischen Überwachung, wie etwa eine mögliche Entlastung der Gefängnisse und die damit verbundene Kostenersparungen, weiter eingegangen.<sup>103</sup> Zwar ist der Gesetzesentwurf nach dem Ende der Diskussion an den Rechts- und Innenausschuss weiter geleitet worden, seitdem wird er allerdings nicht weiter verfolgt.<sup>104</sup>

## **b) Anwendung und rechtlicher Rahmen in Deutschland**

Mit der Föderalismusreform vom 28.08.2006 hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Strafvollzugsgesetzes auf die Bundesländer übertragen, sodass eine bundesgesetzliche Regelung für die elektronische Fußfessel nicht existiert. Dies führt dazu, dass insbesondere den Bundesländern Hamburg und Baden- Württemberg, die mit ihren geplanten Modellversuchen nach der Öffnung des Strafvollzugsgesetzes beginnen wollten, eine gesetzliche Grundlage fehlt.

### **aa) Einsatz der elektronischen Fußfessel in Hessen**

Ab dem 2. Mai 2000 wurde die elektronische Fußfessel im Rahmen eines Modellprojektes zunächst einzig im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main aufgrund eines Erlasses des Hessischen Justizministeriums zur Haftvermeidung eingesetzt.<sup>105</sup> Bis zum Jahre 2007 wurde sie dann schrittweise auf das gesamte Bundesland ausgeweitet.<sup>106</sup> Hessen konnte das rechtliche Problem dadurch umgehen, indem die Fessel lediglich als Weisung (§ 56c II StGB) im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung, als Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (ca. 75 % aller Fälle) oder als Auflage bei der Vollzugsaussetzung eines

---

<sup>100</sup>Krahl, NStZ 1997, 475 (461).

<sup>101</sup>BR-Drs. 401/99, S. 2.

<sup>102</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (693).

<sup>103</sup>Mayer 2004, S. 70.

<sup>104</sup>Mayer 2004, S. 70.

<sup>105</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (693).

<sup>106</sup>Kunze, FS 2008, 33 (34).

Haftbefehls nach § 116 StPO (ca. 25 % der Fälle) eingesetzt wurde.<sup>107</sup> Nachdem die Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer übertragen wurde, eröffneten sich damit neue Anwendungsgebiete für die elektronische Fußfessel in den Ländern. So hat der hessische Landesgesetzgeber den Einsatz der elektronischen Fußfessel sowohl im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom November 2007<sup>108</sup> als auch im Hessischen Strafvollzugsgesetz (HessStVollzG) vom Juni 2010<sup>109</sup> neu eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 wird in § 16 III HessJStVollzG der Einsatz der elektronischen Überwachung als Weisung im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug geregelt.<sup>110</sup> Anlass dafür waren die positiven Erfahrungen im Laufe der Haftvermeidung. Insoweit wurden die weitergehenden Maßgaben des § 16 III HessJStVollzG im Bereich des Erwachsenenvollzugs angewandt. Durch die Maßnahme soll somit der Übergang von einem fremd organisierten Tagesablauf im Gefängnis zu einem selbst geregelten Leben in Freiheit vereinfacht werden.<sup>111</sup>

An dem hessischen Modellprojekt waren bis zum 31. Dezember 2007 insgesamt 445 Probanden beteiligt. Davon hatten 324 die Fußfessel als Bewährungsweisung und 121 im Rahmen der richterlichen Außervollzugssetzung der Untersuchungshaft.<sup>112</sup> Somit ergibt sich folgender Überblick<sup>113</sup> über den Einsatz der elektronischen Fußfessel pro Tag und Jahr:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Fußfesseltage	997	4.865	4.182	6.002	8.431	9.424	14.603	17.296

Anfang Januar 2008 ergaben sich in Hessen insgesamt 53 Fußfesseltage.<sup>114</sup>

## bb) Einsatz der Fußfessel in Baden- Württemberg

Im Juli 2009 kam in Baden- Württemberg durch das „Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG)“ ebenso wie in Hessen eine landesrechtliche Regelung für den Einsatz der elektronischen Fußfessel zustande.<sup>115</sup> Gem. § 2 II EASTVollzG kommt der Hausarrest mit elektronischer Überwachung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sowie zur Vorbereitung der Entlassung zum Einsatz.

<sup>107</sup>Mayer 2004, S. 35 ff.; Petersilia 1987, S. 33.

<sup>108</sup>GVBl. 2007. I, S. 758.

<sup>109</sup>GVBl. 2010. I, S. 185.

<sup>110</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (694); Kunze, FS 2008, 33 (35).

<sup>111</sup>HStVollzG, LT-Drs. 18/1396, S. 89.

<sup>112</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (694).

<sup>113</sup>Kunze, FS 2008, 33 (35).

<sup>114</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (694).

<sup>115</sup>GBl. 2009, S. 360.



Jedoch wird nicht nur in § 2 II EAStVollzG der Hausarrest mit elektronischer Aufsicht geregelt. Auch in § 9 IEAStVollzG ist die Aufsicht vollzugsöffnender Maßnahmen elektronisch möglich. Insgesamt ist das Gesetz auf vier Jahre befristet. Vor dem Ablauf dieser Frist muss gem. § 14 EAStVollzG die Tauglichkeit dieser Neuregelungen noch geprüft werden. Seit dem 01.10.2010 wird ein entsprechendes Modellprojekt erprobt.<sup>116</sup> Im Rahmen dieses Forschungsprojekts soll eine ausführliche Evaluation bezüglich des Einsatzes der elektronischen Fußfessel in Baden-Württemberg durchgeführt werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf psychologische und psychosoziale Effekte der elektronischen Überwachung gesetzt werden.

Sollte ein Proband aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sein, seine Freiheitsstrafe zu vermeiden, so kann dieser durch Ratenzahlung oder Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe abwenden. Für Verurteilte, die diese Angebote zur Haftvermeidung ablehnen, kommt eine Teilnahme an der elektronischen Aufsicht nach dem EAStVollzG nicht in Betracht.<sup>117</sup> Vorbehaltlich der Begleitstudie gibt es kaum Fälle, in denen ein Proband die Teilnahmevoraussetzungen des § 4 I EAStVollzG erfüllt, jedoch nicht zahlt. Die Geldstrafe wird gerade von demjenigen in Raten gezahlt, der eine Erwerbs-, Ausbildungsstätte oder eine ähnliche Tagesstruktur nachweisen kann.

Die in den EAStVollzG und HessStVollzG bestehende Möglichkeit auf bis zu sechs Monate lange Freistellung der Entlassung soll dafür sorgen, dass ein sozialer Empfangsraum vorbereitet und eine verzahnte Entlassungsvorbereitung gewährleistet wird. Hierbei werden jedoch durch die elektronische Fußfessel lediglich die technischen Rahmenbedingungen für einen Entwurf zur Verfügung gestellt, welche auf Erlernen eines festgelegten Tagesablaufs gerichtet sind.<sup>118</sup> Dabei wird die Maßnahme nicht allein in einer technischen Kontrolle des Strafgefangenen erschöpft. Vielmehr steht der Wochenplan im Vordergrund der Maßnahme, der unbedingt eingehalten werden muss. Daher kann auch ohne Berücksichtigung des vereinbarten Wochenplans die Effizienz nicht gewertet werden.<sup>119</sup>

## 2) Erste Ergebnisse der elektronischen Fußfessel in Hessen

Durch die erste Begleitforschung des hessischen Modellprojekts werden vorsichtige positive Zeichen erkennbar.<sup>120</sup> Nach einem Abschlussbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Jahre 2009 ist es bisher in ca. 10 Prozent der Fälle zum Abbruch des Einsatzes der elektronischen Fußfessel gekommen. Hingegen wurde in 90 Prozent der Fälle die Maßnahme

---

<sup>116</sup>Pressemitt. des Justizministeriums Baden-Württemberg v. 01.10.10.

<sup>117</sup>Bremische Bürgerschaft, Drs. 17/1419, S. 4.

<sup>118</sup>HStVollzG, LT-Drs. 18/1396, S. 88.

<sup>119</sup>Mayer 2004, S. 116 ff.

<sup>120</sup>Mayer 2004, S. 343 ff.

erfolgreich beendet.<sup>121</sup> Dies ist jedoch noch lange kein Indiz dafür, ob die langfristig gesetzten Ziele auch verwirklicht wurden.

In allen Einsatzgebieten zählt die Haftvermeidung zum wichtigsten Gewinn der elektronischen Fußfessel. Dies war einer der Gründe für die Zustimmung des Straftäters und seiner Angehörigen zu der Maßnahme.<sup>122</sup> Dabei spielte die Chance auf ein Leben in Freiheit wie Arbeit, Familienleben und die Freizeitgestaltung eine wichtige Rolle. Im Rahmen der elektronischen Überwachung hat der Proband außerdem die Möglichkeit, ein soziales Verhalten insbesondere in Alltagssituationen aufzuweisen und damit eine positive Legalbewährung herbeiführen.<sup>123</sup>

Ferner hat sich die elektronische Fußfessel auch im Bereich des Opferschutzes als sinnvoll herausgestellt, wie etwa in Fällen häuslicher Gewalt oder Belästigungen. In diesen Fällen wird ein zweiter Empfänger im Wohnbereich des Opfers aufstellt, um Annäherungen des Fußfesselträgers zu registrieren und somit einen wirksamen Schutz zu ermöglichen.<sup>124</sup> Positiv fallen auch die Zusammenarbeit und der enge Kontakt zwischen den Probanden und den Projektmitarbeitern der Bewährungshilfe aus. So treten die Projektmitarbeiter im Verlaufe der Maßnahme als Helfer und Berater im Alltag auf und können jederzeit bei Problemen unterstützend eingreifen.<sup>125</sup>

Auch für die Justiz ermöglicht die elektronische Fußfessel eine zeitnahe und für die Testpersonen erst-haftete Kontrolle von Weisungen und Auflagen, die sonst nur mit einem erheblichen Aufwand verbunden oder kaum kontrollierbar sind.<sup>126</sup> Dabei können die Auflagen und Weisungen, die sich auf die Erwerbstätigkeit, Aufenthalte oder Freizeit beziehen, effektiv kontrolliert werden. Dies führt dann dazu, dass die vom Gericht angeordneten Maßnahmen auch wirklich umgesetzt werden. Auch bei der Aussetzung eines Haftbefehls wird eine engere Kontrolle durch die Festlegung und Überwachung der regelmäßigen Heimkehr des Betroffenen gewährleistet, als dies etwa bei einer polizeilichen Meldeauflage der Fall ist.<sup>127</sup>

Schließlich spielt für die Justiz auch die Frage der Kosten eine wichtige Rolle. Dazu wurde im März 2008 eine Kostenberechnung zur elektronischen Kontrolle im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen vorgelegt.<sup>128</sup> Daraus wird deutlich, dass die durchschnittlich anfallenden Überwachungskosten pro Person und Tag- außer in den Jahren 2000 und 2003- eindeutig unterhalb der entsprechenden Haftkosten liegen. So

---

<sup>121</sup>Fünfsinn, FS Ulrich Eisenberg, 691 (694).

<sup>122</sup>Kunze, FS 2008, 33 (35); Mayer 2004, S. 343.

<sup>123</sup>Mayer 2004, S. 344.

<sup>124</sup>Kunze, FS 2008, 33 (35).

<sup>125</sup>Mayer 2004, S. 344.

<sup>126</sup>Mayer 2004, S. 345.

<sup>127</sup>Mayer 2004, S. 346; Kunze, FS 2008, 33 (34).

<sup>128</sup>Albrecht/Jessen/Gerstner 2008, 29 (31).

betragen im Jahre 2006 die Überwachungskosten pro Tag 45 Euro.<sup>129</sup> Darüber hinaus wird deutlich, dass die Dauer der Maßnahme bei Probanden im Rahmen einer Bewährungsweisung viel kürzer ist als die entsprechende Haftzeit. Daraus folgt, dass die elektronische Fußfessel im Vergleich zum Strafvollzug eine günstigere Sanktionsalternative darstellt.<sup>130</sup>

### 3) Net-Widening

Ein Hauptargument der Kritiker gegen die Effektivität der elektronischen Fußfessel ist die Befürchtung, dass diese Maßnahme zu einer Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle, mithin zu einem sog. „*Net-Widening*“ führt.<sup>131</sup> Seit den 1960er Jahren hat sich das Konzept des *Net-Widening*, welcher in Zusammenhang mit Diversionsprogrammen<sup>132</sup> für jugendliche Straftäter entwickelt wurde, in der Kriminologie etabliert.<sup>133</sup> Dabei geht es allgemein um die Frage, inwieweit Neuerungen auf dem Gebiet des Strafrechts und insbesondere der Strafsanktionen eine nicht bezweckte Expansivität zur Folge haben.<sup>134</sup> Der *Net-Widening*-Effekt wird durch drei Varianten veranschaulicht. Dabei betrifft die erste Variante des sog. „*Wider Nets*“ die Ausweitung des Anwendungsbereichs einer strafrechtlichen Maßnahme auf „neue“ oder „falsche“ Adressaten.<sup>135</sup> Ein neuer Adressat ist derjenige, der von einer neu geschaffenen Strafe betroffen ist und ohne diese Neuerung strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten wäre. Falsch ist ein Adressat, der zwar schon erfasst wurde, aber nicht zu dem Personenkreis gehört, der für die Maßnahme vorgesehen ist.<sup>136</sup> Die zweite Konstellation des *Net-Widening*, die als „*Stronger Nets*“ illustriert wird, fokussiert die Intensivierung der Strafsanktionen.<sup>137</sup> Zu *Net-Widening* kommt es danach erst dann, wenn jemand durch die neue Maßnahme punitiver sanktioniert wird als eine bereits bestehende Maßnahme.<sup>138</sup> Die dritte Variante wird mit „*New Nets*“ umschrieben und betrifft die Institutionen der Strafjustiz.<sup>139</sup> „*New Nets*“ entsteht durch die Schaffung neuer Institutionen, die neben den bestehenden Institutionen etablieren, statt diese teilweise zu ersetzen.

---

<sup>129</sup>Albrecht/Jessen/Gerstner 2008, 29 (31).

<sup>130</sup>Albrecht/Jessen/Gerstner 2008, 29 (29 f. ).

<sup>131</sup>Jolin/Rogers, MschrKrim 1990, 201 (204); Weber 2004, S. 57.

<sup>132</sup>Cohen 1985, S. 51 f.

<sup>133</sup>Schumann 2003, S. 189.

<sup>134</sup>Schumann 2003, S. 188.

<sup>135</sup>Cohen 1985, S. 44.

<sup>136</sup>Killias 2002, S. 526 f.

<sup>137</sup>Schumann 2003, S. 190.

<sup>138</sup>Killias 2002, S. 528.

<sup>139</sup>Cohen 1985, S. 49.

In Bezug auf die erste Variante des sog. „*Wider Nets*“ wird festgestellt, dass durch das hessische Modellprojekt gerade keine *neuen* Adressaten herangezogen werden, weil alle potentiellen Testpersonen bereits von entsprechenden Maßnahmen des Justizsystems betroffen sind.<sup>140</sup> Daher kommt die elektronische Fußfessel bei neuen Adressaten nicht in Betracht. Hingegen könnten *falsche* Adressaten rekrutiert werden, wie etwa beim Einsatz als Bewährungsweisung. Bei solchen Probanden handelt es sich demnach um Personen, die ohne die elektronische Fußfessel lediglich zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder einer Geldstrafe verurteilt worden wären. Dasselbe betrifft den Einsatz der Fußfessel zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs oder von Untersuchungshaft.<sup>141</sup> Das Risiko der Rekrutierung eines falschen Adressaten ist demnach nicht ganz ausgeschlossen. Hinsichtlich der zweiten Variante des „*StrongerNets*“ könnte eine Intensivierung der Intervention dadurch bestehen, dass die elektronische Fußfessel punitiver ausgestaltet ist als der Gefängnisaufenthalt selbst oder diese insgesamt länger dauert.<sup>142</sup> Insbesondere macht § 16 III HessJStVollzG deutlich, dass die elektronische Fußfessel lediglich für die restliche Haftzeit getragen werden soll, die somit auf die Fortdauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe angerechnet wird. Zudem ist sie weniger punitiv als der Gefängnisaufenthalt, da der Betroffene freiwillig einwilligt.<sup>143</sup> Folglich ist ein Net- Widening unter diesem Aspekt nicht gegeben.

In Bezug auf die letzte Variante des Net- Widenings wird festgestellt, dass diese Form im hessischen Projekt auftritt, wenn trotz tatsächlich vermiedener Freiheitsstrafe (richtige Adressaten) die Zahl der Betroffenen nicht ausreicht, um eine Schließung bzw. Teilstilllegung von Haftanstalten hervorzurufen.<sup>144</sup> Fest steht jedoch, dass der Einsatz der elektronischen Fußfessel nach dem Abschluss des Modellprojekts nicht zur Schließung von Haftanstalten führt. Vielmehr kommt es mit dem Neubau eines Gefängnisses in Hünfeld mit rund 500 Haftplätzen zu einer gegenläufigen Entwicklung. Danach kommt es zu Net- Widening, da die elektronische Fußfessel wegen der niedrigen Zahl der Probanden im hessischen Modellprojekt noch keine internationalen Effekte hatte.<sup>145</sup>

Im Ergebnis dürften die Befürchtungen hinsichtlich des Net- Widenings nicht dazu führen, die elektronische Fußfessel abzulehnen, zumal die Vorteile offensichtlich überwiegen.

#### **4) Die Fußfessel im Rahmen der Sicherungsverwahrung**

Die elektronische Fußfessel wird seit dem 01.01.2011 im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (SiVerwNOG) auch innerhalb der

---

<sup>140</sup>Mayer 2004, S. 154.

<sup>141</sup>Mayer 2004, S. 155.

<sup>142</sup>Mayer 2004, S. 156.

<sup>143</sup>Payne/Gainey, The Prison Journal 2004, 413 (421).

<sup>144</sup>Mayer 2004, S. 157.

<sup>145</sup>Mayer 2004, S. 194 f., 346.

Sicherungsverwahrung eingesetzt.<sup>146</sup> Danach ist es bundesweit zulässig, die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen und als gefährlich eingeschätzten Sexual- und Gewalttäter elektronisch zu überwachen. Die Politik reagiert mit der Reformierung der Sicherungsverwahrung auf die am 17.12.2009 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergangene Entscheidung.<sup>147</sup> Das Gericht wertet darin die rückwirkende Aufhebung der Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung als ein Verstoß gegen die EMRK, was im Mai 2011 vom BVerfG bestätigt wird. Danach kommt für die betroffenen Straftäter prinzipiell eine Freilassung in Betracht.

Um drohende Schutzlücken zu vermeiden, soll durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung die Führungsaufsicht effektiver ausgestaltet werden. Auch dient sie im Vergleich zum elektronisch überwachten Hausarrest insbesondere der effizienteren Kontrolle von Aufenthaltsverboten innerhalb der Führungsaufsicht. Außerdem schränkt sie die Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Ausschlusszonen ein.<sup>148</sup> Beim elektronisch überwachten Hausarrest hingegen muss der Straftäter in seiner Wohnung bleiben und den Wohnbereich nur für festgelegte Zwecke verlassen.

Die Führungsaufsicht soll bei dem in § 68 b I S. 3 Nr. 1 StGB erwähnten Kreis unbefristet verlängert werden. Dadurch kommen als Zielgruppe nun solche Gewalttäter in Betracht, die wegen der Entscheidung des EGMR aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit entlassen werden mussten<sup>149</sup> oder eine Strafe von mindestens drei Jahren verbüßt haben.<sup>150</sup> Dabei wird das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Einführung einer neuen Weisung im Sinne des § 68 b I S. 1 Nr. 12 StGB umgesetzt, die unabhängig von der Einwilligung des Betroffenen angeordnet wird.<sup>151</sup> Danach kann dem Betroffenen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen, ohne dabei deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Zu den Zielvorstellungen des Gesetzgebers gehört neben einer effizienten Kontrolle insbesondere auch die Abschreckung vor der Begehung gewisser Rückfalltaten gemäß einer positiven und negativen Spezialprävention. Außerdem dient sie zur Unterstützung der Eigenkontrolle.<sup>152</sup> Im Folgenden ist ausgehend von den ersten Entscheidungen zu § 68 b I S. 1 Nr. 12 StGB zu erörtern, ob

---

<sup>146</sup>BGBl. I 2010, S. 2300.

<sup>147</sup>BGBl. I 2010, S. 2300.

<sup>148</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (10).

<sup>149</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (13); BT-Drs. 17/3403, S. 22.

<sup>150</sup>Beukelmann, NJW-Spezial 2011, 632 (632).

<sup>151</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (10).

<sup>152</sup>BT-Drs. 17/3403, S. 17.

sich die elektronische Überwachung in den für die Führungsaufsicht maßgeblichen Schutz der Gesellschaft und die Wiedereingliederung des Verurteilten einfügt.<sup>153</sup>

#### **a) Schutz der Gesellschaft**

Im Mittelpunkt der Sicherungsverwahrung steht der Sicherheitsaspekt. Maßgeblich ist daher, ob die elektronische Fußfessel dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft ausreichend Rechnung trägt.<sup>154</sup>

#### **aa) Zielgruppe und Einsatzgebiete**

Als Zielgruppe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kommen insbesondere Verurteilte in Betracht, bei denen die Gefahr der Begehung erneuter schwerer Straftaten nicht ausgeschlossen ist.<sup>155</sup> Diesbezüglich nimmt Hudy wie folgt Stellung:

*„Um die Belange der Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht zu kompromittieren und die Kosteneffektivität der Projekte nicht durch hohe Widerrufsraten zu gefährden, bleiben generell Täter von sexuell motivierten, erheblichen gewalttätigen und organisierten Delikten ausgeschlossen. Ebenso werden keine Täter berücksichtigt, die eine extensive kriminelle Vorgeschichte haben.“<sup>156</sup>*

Auf der anderen Seite hält der Gesetzgeber den Einsatz der elektronischen Fußfessel genau für diesen Täterkreis für zweckmäßig, denn die ortsgebundene Weisung nach § 68 b I S. 1 Nr. 2 StGB ist gerade bei Sexual- und Gewaltstraftätern von besonderer Bedeutung. Weiterhin könne ebenfalls die Weisung nach § 68 b I S. 1 Nr. 1 StGB, nach der jemand ohne die entsprechende Erlaubnis der Aufsichtsbehörde einen bestimmten Bereich nicht verlassen darf, maßgeblich sein.<sup>157</sup> Ebenso könne die Weisung nach § 68 b I S. 1 Nr. 3 StGB eine Rolle spielen.<sup>158</sup> Danach ist dem Verurteilten jeglicher Kontakt zum Opfer, zu einer bestimmten Person oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagt. Vorliegend ist die Diskussion insbesondere durch fehlende Basisdaten bestimmt.

#### **bb) Die Weiterentwicklung der elektronischen Fußfessel**

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wurde zunächst in Mecklenburg- Vorpommern angeordnet. Gleich darauf erfolgte ihr Einsatz mit einer Kombination aus polizeilicher Beobachtung im März 2011 in Nordrhein- Westfalen und bis Ende Sommer 2011 schließlich in Hamburg, obwohl zum Teil noch technische Strukturen und Ausstattungen fehlten. Daraufhin haben mehrere Bundesländer beschlossen, eine

---

<sup>153</sup> BT-Drs. 17/3403, S. 29.

<sup>154</sup> Schneider 2003, S. 65.

<sup>155</sup> BT-Drs. 17/3403, S. 1.

<sup>156</sup> Hudy 1999, S. 78; Schneider 2003, S. 32.

<sup>157</sup> Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (11); BT-Drs. 17/3403, S. 27.

<sup>158</sup> Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (11).

gemeinsame Grundlage für die elektronische Überwachung von als gewalttätig eingeschätzten Entlassenen zu schaffen. Im Mai 2011 ratifizierten Hessen und Bayern einen dafür vorgesehenen Staatsvertrag, der dann am 29.08.2011 von Baden- Württemberg, Nordrhein- Westfalen, Mecklenburg- Vorpommern sowie am 07.10.2011 von Schleswig- Holstein unterzeichnet wurde.<sup>159</sup> Anfang des Jahres 2012 folgten dem schließlich auch Hamburg<sup>160</sup> und Berlin.<sup>161</sup> Auch andere Bundesländer wie Bremen und Niedersachsen streben noch in diesem Sommer einen Beitritt an.<sup>162</sup> Die künftige gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) für die elektronische Fußfessel befindet sich im hessischen Bad Vilbel.<sup>163</sup> Bei Zerstörung der Fußfessel wird hier dann ein entsprechender Alarm ausgelöst. Die technische Betreuung erfolgt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Dafür wird in Hünfeld ein Technisches Monitoring Center (TMC), welches ununterbrochen Dienst leistet, zur Verfügung gestellt.<sup>164</sup> Nach der Realisierung der Betreuung und Administration durch das TMC, werden dann die technischen Ereignismeldungen unverzüglich an die GÜL weiter geleitet.

### cc) Technische Schwachstellen

Besonders problematisch ist, ob sich die Einhaltung der Anordnung durch den Einsatz der elektronischen Fußfessel effektiv überwachen lässt. Da das Gesetz keine bestimmte technische Ausgestaltung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung festlegt, kommt lediglich der Einsatz der bereitgestellten Technik im Sinne der Reduzierung der individuellen Rückfall- und Fluchtgefahr in Betracht. Dies wird dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und dem Interesse des Verurteilten an verhältnismäßigen Grundrechtseingriffen gerecht. Aktuell verfügbar sind insbesondere GPS- Systeme<sup>165</sup> und Hybrid-Systeme<sup>166</sup>, die eine umfassende Kontrolle ermöglichen. Jedoch haben die Systeme in den bisherigen Modellprojekten nicht immer eine Stabilität aufgewiesen. Es kommt im Bereich hoher Bauten immer wieder zu Störungen.<sup>167</sup> Häufig entstehen die Störungen bei dem Versuch der genauen Ortsbestimmung via GPS.<sup>168</sup> Dies führt insbesondere zu einer hohen Arbeitsbelastung der überwachenden Stellen und zu der Gefahr der Entstehung eines „Gewöhnungseffektes“, wodurch auf gefährliche Situationen gar nicht oder nur inkon-

---

<sup>159</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (10).

<sup>160</sup>Meyer, Hamburger Abendblatt 11.01.12, S. 1.

<sup>161</sup>Von Törne, Der Tagesspiegel 14.02.12, S. 1.

<sup>162</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (11).

<sup>163</sup>Beukelmann, NJW-Spezial 2011, 632 (632).

<sup>164</sup>Beukelmann, NJW-Spezial 2011, 632 (632).

<sup>165</sup>BT-Drs. 17/3403, S. 57.

<sup>166</sup>Shute 2007, S. 3 f.

<sup>167</sup>Bales/Mann/Blomberg/Gaes/Barrick/Dhungana/McManus 2010, S. 129 f.

<sup>168</sup>Armstrong/Freeman, Journal of Criminal Justice 2011, 175 (177).

sequent reagiert werden kann.<sup>169</sup> Schlimmstenfalls kann dann nachträglich nicht mehr genau festgestellt werden, ob es sich um einen technischen Fehler oder einen tatsächlichen Verstoß seitens des Fußfesselträgers handelt, der dann bestraft werden muss.<sup>170</sup> Daher kann nicht allgemein festgestellt werden, ob durch die aktuelle Technik die Aufenthaltsüberwachung fortdauernd gewährleistet werden kann. Im Gegensatz zu der im elektronisch überwachten Hausarrest gebräuchlichen Radiofrequenz- Technik, zeigte der Einsatz von GPS- Systeme hinsichtlich der Rückfälligkeit, insbesondere bei Hochrisiko- Tätern deutlich bessere Ergebnisse.<sup>171</sup> Jedoch blieben diese empirischen Befunde nicht undifferenziert. Nach einer umfassenden Auswertung der bisherigen Forschung steht fest, dass in dem Bereich der Hochrisiko- Täter ein positiver Effekt der elektronischen Fußfessel auf die Rückfälligkeit nicht auf die verfügbaren Daten gestützt wird.<sup>172</sup> Das genaue Ausmaß scheint unwichtig zu sein, wenn die Rückfallrate des betroffenen Täterkreises nicht im Detail gewertet wird. Im Ergebnis steht fest, dass eine lückenlose Gewährleistung der Sicherheit durch die elektronische Fußfessel nicht möglich ist. Ihre Gefährlichkeit haben die Sicherungsverwahrten schon nachhaltig und überzeugend gezeigt. Gerade Sexualstraftäter, die anhaltendes sexuelles Verlangen spüren, werden nicht so einfach durch eine Fußfessel von ihrem Vorhaben abgehalten. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde auf ein gewaltsames Entfernen der elektronischen Fußfessel seitens des Täters nur im Nachhinein reagieren.<sup>173</sup> Aus diesem Grund kommt die Fußfessel lediglich als Teil einer kombinierten Strategie der Aufenthaltsüberwachung in Betracht.

#### **b) Wiedereingliederung der überwachten Person**

Bezüglich der Resozialisierung von Sicherungsverwahrten kommt man zu dem Ergebnis, dass die Probleme, die sich nach der Entlassung ergeben, sich nicht durch die bloße Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung lösen.<sup>174</sup> Dafür muss den Entlassenen mehr Beratung, Unterstützung und Wiedereingliederungshilfe angeboten werden. Dies kann nur realisiert werden, wenn dafür ausreichend personelle und finanzielle Mittel vorhanden sind.

Was die Auswirkungen der elektronischen Fußfessel auf den Verurteilten angeht, ergeben Studien, dass die elektronische Fußfessel als punitiv eingeschätzt wird.<sup>175</sup> Insbesondere fühlen sich die Fußfesselträger dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Daneben kommt es auch aufgrund der Vorrichtung am Bein zu körperlichen Beschwerden. Schließlich können durch das Tragen der elektronischen Fußfessel

---

<sup>169</sup>Payne/DeMichele, *Aggression & Violent Behavior* 2011, 177 (179).

<sup>170</sup>Meloy/Coleman 2009, 243 (252).

<sup>171</sup>Padgett/Bales/Blomberg, *Criminology & Public Policy* 2006, 61 (82 f.);  
/Mann/Blomberg/Gaes/Barrick/Dhungana/McManus 2010, S. 64.

<sup>172</sup>Renzema/Mayo-Wilson, *Journal of Experimental Criminology* 2005, 215 (215).

<sup>173</sup>Beukelmann, *NJW-Spezial* 2011, 632 (632).

<sup>174</sup>BVerfGE 109, 133 (151).

<sup>175</sup>Payne/Gainey, *The Prison Journal* 2004, 413 (413).



bestimmte Aktivitäten, wie etwa Fußballspielen nur noch eingeschränkt ausgeübt werden und ihre Wahrnehmung durch andere kann ein „Stigma“ darstellen. Die Batterie der elektronischen Fußfessel muss außerdem täglich bis zu zwei Stunden aufgeladen werden. Dadurch kann die tägliche Lebensführung nicht nur unerheblich eingeschränkt werden.<sup>176</sup>

### c) Beschwerden zur elektronischen Aufenthaltskontrolle

Nachdem die Strafvollstreckungskammer des LG Rostock erstmalig einem aus der Sicherungsverwahrung entlassenen und wegen des Mordes Verurteilten die elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet hatte, legte dieser Beschwerde vor dem 1. Strafsenat des OLG Rostock ein. Die Beschwerde blieb jedoch am 28.03.2011 erfolglos.<sup>177</sup> Insbesondere beruft sich der Verurteilte auf das Nichtvorliegen eines Beweises über seine angebliche Gewalttätigkeit durch ein Sachverständigengutachten. Das OLG Rostock hält jedoch ein solches Sachverständigengutachten nicht für erforderlich, da sich eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Gefährlichkeitsprognose aus den früher verübten Delikten ergebe. Außerdem ist der Senat der Meinung, dass die elektronische Fußfessel keine unzumutbare Anforderung an die Lebensführung des Betroffenen sei. Aufgrund der angenommenen Gefahr müsse sich der Beschwerdeführer sowohl in sozialer als auch in technischer Hinsicht mit den Nachteilen der Fußfessel abfinden. Denn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit überwiege in diesem Fall.<sup>178</sup> Außerdem sei die elektronische Fußfessel im Gegensatz zur sonst gebotenen polizeilichen Beobachtung eine durchaus mildere Maßnahme.

Daraufhin rügt der Verurteilte am 04.06.2011 mit einer Verfassungsbeschwerde insbesondere die Verletzung seiner Menschenwürde (Art. 1 I GG), seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG) sowie die persönliche Freiheit i.S.v. Art. 2 II S. 2 GG.<sup>179</sup> Diesbezüglich ist eine Entscheidung im Laufe des Jahres 2012 zu erwarten.

### d) Zusammenfassung

Im Ergebnis erscheint eine elektronische Überwachung von Personen, die unter Führungsaufsicht stehen, als sinnvoll. Bei Straftätern, die kein Sicherheitsrisiko aufweisen, kommt ein Einsatz der Fußfessel im Bereich der Resozialisierung in Betracht. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG zur Sicherungsverwahrung musste die Politik diesbezüglich handlungsfähig sein. Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist größtenteils stärker politisch motiviert als an verlässlichen Tatsachen ausgerichtet. Nach der Ausweitung der zur Verfügung stehenden Daten kann man davon ausgehen, dass die elektronische Fußfessel das Instrument der Führungsaufsicht im

---

<sup>176</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (17).

<sup>177</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (12).

<sup>178</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (12).

<sup>179</sup>Haverkamp/Schwedler/Wöbner, R&P 2012, 9 (12).

Interesse des Schutzes der Gesellschaft wirksam ergänzt. Schließlich existiert für die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gewalttäter auch keine andere Alternative.

#### **IV. Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Fußfessel**

Durch den Einsatz der elektronischen Fußfessel entstehen verfassungsrechtliche Bedenken, da sie mit ihrer technischen Ausstattung zwangsläufig die Grundrechte des Betroffenen berührt.<sup>180</sup> In Betracht kommt insbesondere eine Verletzung der Art. 1 I GG, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 2 II S. 2 GG, Art. 10 GG, Art. 11, Art. 13 GG und Art. 3 I GG.

##### **1) Verletzung der Menschenwürde, Art. 1 I GG**

Nach Art. 1 I GG ist die Menschenwürde zu achten. Dies trifft auf jedermann zu, mithin auch auf Strafgefangene. Danach ist auch dieser vor jeglicher staatlicher Willkür zu schützen. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die elektronische Fußfessel das Verbot der entwürdigenden Verurteilung oder das Verbot des *nemo tenetur se ipsum accusare*- (Selbstbezüglichungs-)Grundsatzes verletzt. Durch das Überwachungssystem in Hessen kann entsprechend der Weisung festgestellt werden, ob sich der Verurteilte zu Hause befindet oder nicht. Wenn jedoch der Fußfesselträger in oder außerhalb seines Wohnbereichs sich nicht an den Wochenplan hält und erneut eine Straftat begeht, könnte dadurch der Staatsanwaltschaft ein neues Beweismittel für eine Inhaftierung zur Verfügung stehen, sofern es nicht aufgrund des Selbstbezüglichungs- Grundsatzes zu einem Beweisverwertungsverbot kommt.<sup>181</sup> Ein Beweisverwertungsverbot würde dazu führen, dass der Zweck der Fußfessel, neue Straftaten zu vermeiden, nicht erreicht wird. Nach der Rechtsprechung darf der Beschuldigte jedoch aufgrund des *nemo tenetur*- Grundsatzes nicht dazu bewegt werden, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken.<sup>182</sup> Der Verurteilte trägt die elektronische Fußfessel, um die Einhaltung der Weisung zu garantieren. Zugleich besteht für ihn die Gefahr, dass er durch die Absendung der Daten doch noch an seiner Überführung mitwirkt. Jedoch ist zu beachten, dass es auch bei Weisungen und Auflagen mit Kontrollcharakter und ohne Einsatz der elektronischen Überwachung zu solchen Begleiterscheinungen kommen kann und diese trotzdem zur Kriminalitätsvorbeugung verfassungsrechtlich anerkannt sind.<sup>183</sup> Bei diesen präventiven Vorkehrungen, die auf eine Verhinderung von Verstößen abzielen, stellt das BVerfG keine Verletzung des *nemo tenetur*- Grundsatzes fest.

Kommt es zu einer neuen Straftat, so sieht die Lage etwas anders aus. Zwar fördert die Fußfessel die Entdeckungsmöglichkeit, jedoch kommt das Verbot der Selbstbezüglichung erst in der Hauptverhandlung

---

<sup>180</sup>Haverkamp 2002, S. 182.

<sup>181</sup>Haverkamp 2002, S. 190.

<sup>182</sup>BGHSt 34, 39 (45 f.); BVerfGE 55,144 (150); BVerfGE 56, 37 (42, 49).

<sup>183</sup>BVerfGE 55, 144 (150 f.); BVerfGE, NJW 1982, S. 568.

zum Tragen und führt zum strafprozessualen Verwertungsverbot.<sup>184</sup> Folglich ist ein Verstoß gegen den *nemo-tenetur*- Grundsatz nicht gegeben.

Die sog. Objektformel definiert eine Verletzung der Menschenwürde folgendermaßen: „Die Menschenwürde ist betroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“.<sup>185</sup> Die Gegner der elektronischen Fußfessel kritisieren, dass der Verurteilte durch die Überwachung zu einem bloßen Objekt degradiert werde.<sup>186</sup> Der Terminus „elektronisches Halsband“<sup>187</sup> erinnere an die Hegelsche Referenz „Hund, gegen den man den Stock hebt“. Gegen diese Gegenüberstellung lässt sich jedoch einwenden, dass die Fußfessel nicht zu einer Verobjektivierung führt. Der Betroffene behalte durch seine Entscheidungsmöglichkeiten die Subjektstellung und werde eher als im Strafvollzug im Sinne einer „vertraglich“ abgesicherten Bindung zur elektronischen Kontrolle zu einer angemessenen Lebensführung und damit zur Rückfallvermeidung bewegt.<sup>188</sup>

Da dieser als eine eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen wird, wird seine Subjektstellung gewahrt.<sup>189</sup> Folglich ist die Menschenwürde nicht verletzt.

## 2) Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

Die Fußfesselträger könnten in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das auf der Menschenwürde aufbaut, schützt „die engere persönliche Lebenssphäre und die Einhaltung ihrer Grundbedingungen“<sup>190</sup> Dabei gewährleistet es „jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann“<sup>191</sup> Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fällt unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht.<sup>192</sup> Danach kann jeder Einzelne „selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten bestimmen“<sup>193</sup> Durch die Fußfessel wird die Privatsphäre erheblich eingeschränkt, selbst wenn der stationäre Vollzug sie gravierender einschränken würde.<sup>194</sup> Dabei ist die Art des Eingriffs neu: Der Verurteilte wird durch das Tragen des Senders am Bein, vor allem im Sommer lange Hosen tragen müssen oder jeder,

<sup>184</sup>Hudy 1999, S. 217; Haverkamp 2002, S. 191.

<sup>185</sup>Zit. Dürig, Art. 1 I Rn. 28, in: Maunz/Dürig, GG II, Art. 1 I, Rn. 26.

<sup>186</sup>Deleuze, KrimJ 1992, 181 (185).

<sup>187</sup>Deleuze, KrimJ 1992, 181 (185).

<sup>188</sup>Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, 466 (468).

<sup>189</sup>Haverkamp 2002, S. 193.

<sup>190</sup>Zit. BVerfGE 54, 148 (153); BVerfGE 72, 155 (170).

<sup>191</sup>Zit. BVerfGE 35, 202 (220).

<sup>192</sup>BVerfGE 96, 171 (181); BVerfGE 115, 166 (187); BVerfGE 117, 202 (228).

<sup>193</sup>Zit. BVerfGE 65, 1 (43); BVerfGE 120, 274 (313).

<sup>194</sup>Kawamura/Reindl 1999, S. 111.

der ihn sieht, wird wissen, dass es sich bei dem Berechtigten um einen Straftäter handelt. Veranschaulicht wird dies insbesondere durch das sog. *Lebach-Urteil*<sup>195</sup> (1973), wonach eine umfassende Information der Allgemeinheit über vergangene Delikte des Täters durch die Stigmatisierung der Wiedereingliederung des Verurteilten im Wege steht. Daher ist nach dem BVerfG ein Eingriff in die Privatsphäre gegeben. Ein zweiter Punkt ist, dass die Aufsichtsbehörde die Anwesenheit des Täters in seiner Wohnung kontrollieren kann, damit die Einhaltung des Ausgangsverbotes gewährleistet ist.<sup>196</sup> Dies führt zu einem Eingriff in dieses Grundrecht. Das BVerfG<sup>197</sup> gestattet dem Grundrechtsträger aber die Möglichkeit der Einwilligung über die Weitergabe seiner Daten, wodurch dann eine Grundrechtsbeeinträchtigung ausgeschlossen ist.<sup>198</sup> Durch seine Einwilligung in die Fußfessel, erklärt sich der Täter für die Weitergabe und den Gebrauch der Daten, sodass kein Eingriff vorliegt.

Die informationelle Selbstbestimmung ist demnach nicht verletzt.

### 3) Verletzung der persönlichen Freiheit, Art. 2 II S. 2 GG

Durch Art. 2 II S. 2 GG wird die körperliche Fortbewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen geschützt.<sup>199</sup> Demgegenüber wird dadurch nicht gewährleistet, dass sich der Betroffene unbegrenzt überall aufhalten oder hinbewegen darf.<sup>200</sup> Art. 104 I S. 1 GG, der auch ihrem Schutz dient, schränkt die persönliche Freiheit unter besonderen Voraussetzungen ein.<sup>201</sup> Ein Eingriff in Art. 2 II 2 GG ist dann gegeben, wenn eine Person durch Verbote oder Gebote daran gehindert wird, einen bestimmten Ort aufzusuchen oder sich darin aufzuhalten.<sup>202</sup> In diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug maßgeblich. Unter Freiheitsentziehung fällt die Aufhebung der körperlichen Fortbewegungsfreiheit „nach jeder Richtung.“<sup>203</sup> Umfasst wird also jede Haftstrafe, die zwangsweise Unterbringung in einer Familie oder einem Heim und Untersuchungshaft.<sup>204</sup> Hingegen fallen Maßnahmen der Führungsaufsicht und Aufenthaltsbeschränkung unter die Freiheitsbeschränkung.<sup>205</sup> Die Fußfessel erlaubt dem Täter zwar die Wohnung *mehrmals* zu verlassen, insbesondere um dem Erwerb nachzugehen

---

<sup>195</sup> BVerfGE 27, 1 (6).

<sup>196</sup> Haverkamp 2002, S. 188.

<sup>197</sup> BVerfGE 65, 1 (41 ff.).

<sup>198</sup> Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG II, Art. 2 I, Rn. 228.

<sup>199</sup> BVerfGE 4, 166 (198); Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG II, Art. 2 II 2, Rn. 16.

<sup>200</sup> BVerfGE 96, 10 (21).

<sup>201</sup> BVerfGE 10, 302 (322 f.); BVerfGE 14, 174 (186 f.).

<sup>202</sup> BVerfGE 105, 239 (248).

<sup>203</sup> Zit. BVerfGE 105, 239 (248).

<sup>204</sup> BVerfGE 14, 174 (186); BVerfGE 53, 152 (158); BVerfGE 22, 180 (218 f.).

<sup>205</sup> Piroth/Schlink, GR, § 10, Rn. 447.

oder einkaufen zu gehen. Jedoch muss sich der Fußfesselträger nach dem Wochenplan richten und kann nicht entscheiden, wann er die Wohnung verlassen möchte. Dies ist mit der Vollzugslockerung, die eine vorübergehende Abwesenheit auf der Haft im Rahmen des Ausgangs, Freigangs oder Hafturlaub erlaubt, vergleichbar.<sup>206</sup> Für eine Freiheitsentziehung ist es maßgeblich, dass psychische Einwirkungen auf den Täter ausgeübt werden, wie etwa eine Strafdrohung.<sup>207</sup> Im Falle eines Verstoßes gegen die Weisung droht dem Betroffenen eine erneute Haftstrafe, sodass für diesen eine solche Zwangslage vorliegt. Demnach ist ein Freiheitsentzug gegeben.<sup>208</sup> Dieser Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Eine mögliche Schranke für Freiheitsbeschränkungen ist Art. 104 I S. 1 GG, die ein förmliches Gesetz für die Beschränkung verlangt.<sup>209</sup> Ein solches ist etwa das HessStVollzG. Fraglich ist, ob dem Richtervorbehalt i.S.v. Art. 104 II S. 1 GG genügt wird. Im Rahmen der Weisung erfolgt die Entscheidung über die Fußfessel allein durch die JVA. Zudem liegt bereits eine Entscheidung des Gerichts über den Eingriff durch Verhängung und Vollzug der Strafe vor. Somit ist der Eingriff in Art. 2 II S. 2 GG durch die elektronische Fußfessel verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

#### 4) Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, Art. 10 GG

Weiterhin könnte die Fußfessel das Fernmeldegeheimnis verletzen. Art. 10 GG gewährleistet den Schutz von unkörperlicher Übermittlung von Auskünften durch die Fernmeldetechnik.<sup>210</sup> Darunter fallen jegliche elektromagnetische Formen der Übermittlung, etwa durch Funk, Kabel oder akustische Signale.<sup>211</sup> Soweit es um grundrechtsspezifische Verletzungen geht, erstreckt sich der Schutz auch auf Endgeräte. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine untrennbare Verbindung zwischen der Leistung des Endgerätes und dem Übermittlungsvorgang besteht. Im Falle der elektronischen Fußfessel geht es um die Weiterleitung der Signale an das Empfangsgerät und Übermittlung der Signale des Empfangsgeräts an die Zentralstelle. Sobald die Nachricht bei dem Empfänger eintrifft und damit der Übermittlungsvorgang abgeschlossen ist, endet der Grundrechtsschutz.<sup>212</sup> Der Schutzbereich des Art. 10 GG umfasst nicht das Vertrauen in den Kommunikationspartner, sondern nur die Vertraulichkeit der Verwertung des technischen Mittels.<sup>213</sup> Verzichten die Partner hingegen auf die Vertraulichkeit, so liegt kein Verstoß gegen Art. 10 GG vor. Die

---

<sup>206</sup>Haverkamp 2002, S. 187; Hudy 1999, S. 206.

<sup>207</sup>Haverkamp 2002, S. 187.

<sup>208</sup>Niedzwicki, NdsVBl. 2005, 257 (260).

<sup>209</sup>Pieroth/Schlink, GR, § 10, Rn. 449.

<sup>210</sup>Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 10, Rn. 5.

<sup>211</sup>BVerfGE 106, 28 (36).

<sup>212</sup>Schenke, in: Stern/Becker, GR- Kommentar, Art. 10, Rn. 45.

<sup>213</sup>Schenke, in: Stern/Becker, GR- Kommentar, Art. 10, Rn. 60.

Überwachung erfolgt nicht heimlich, sondern durch Einwilligung der Probanden<sup>214</sup>, so dass das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt ist.

### 5) Verletzung der Freizügigkeit, Art. 11 GG

In Betracht kommt eine Verletzung des Art. 11 GG. Danach können alle Deutsche „an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz nehmen“.<sup>215</sup> Da der Verurteilte durch das Tragen des Senders am Bein an einen Aufenthalts- und Wohnortswchsel gehindert ist, liegt ein Eingriff in Art. 11 GG vor. Art. 11 II GG hat einen qualifizierte Gesetzesvorbehalt. Bei der Fußfessel geht es um das Vorbeugen bzw. Verhindern von weiteren Straftaten.<sup>216</sup> Daher muss für die Anwendung des Art. 11 II GG ohne den Einsatz der elektronischen Fußfessel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten bestehen. In Betracht kommt die Weisung nach § 56 c II Nr. 1 StGB, die wegen ihrer spezialpräventiven Wirkung durch Art. 11 II GG den Einsatz der Fußfessel rechtfertigt.<sup>217</sup> Demnach ist auch Art. 11 GG nicht verletzt.

### 6) Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

Möglicherweise liegt durch die elektronische Überwachung ein Verstoß gegen Art. 13 GG vor. Art. 13 GG garantiert die Privatsphäre des Einzelnen.<sup>218</sup> Dazu zählt insbesondere, dass das Individuum in seiner Wohnung, mithin räumlichen Sphäre in Ruhe gelassen wird. Durch die elektronische Fußfessel kommt es zur Installation der Apparatur durch Angestellte der Überwachungsbehörde und die ständige Überwachung der An- bzw. Abwesenheit des Betroffenen in seiner Wohnung.<sup>219</sup> Ein Eingriff liegt vor, wenn sich die Aufsichtsbehörde gegen den Willen des Betroffenen einen Zutritt in die Wohnung verschafft oder ihn heimlich überwacht.<sup>220</sup> Im Vergleich zu dem sog. *großen Lauschangriff* erfolgt keine heimliche Überwachung des Berechtigten, da dieser zuvor seine Einwilligung in die Fußfessel erteilt hat. Die Einwilligung dürfte aber nicht unter Drohung oder Täuschung erfolgt sein.<sup>221</sup> Leben Angehörige oder andere Inhaber mit dem Betroffenen in der Wohnung, so ist auch ihre Zustimmung einzuholen. Ein etwaiger Verstoß gegen

---

<sup>214</sup>Haverkamp2002, S. 184; Hudy 1999, S. 196.

<sup>215</sup>Zit.BVerfGE 80, 137 (150).

<sup>216</sup>Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 11, Rn. 16.

<sup>217</sup>Durner, in: Maunz/Dürig, GG II, Art. 11, Rn. 151.

<sup>218</sup>BVerfGE 89, 1 (12); BVerfGE 103, 142 (150).

<sup>219</sup>Haverkamp 2002, S. 183.

<sup>220</sup>Haverkamp 2002, S. 183.

<sup>221</sup>Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 13, Rn. 10.

---

die Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Verurteilten ist nicht ersichtlich.<sup>222</sup> Folglich ist Art. 13 GG nicht verletzt. Demnach ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG nicht verletzt.

### 7) Verletzung der allgemeinen Gleichbehandlung, Art. 3 I GG

Eine Verletzung des Art.3 I GG kommt in Bezug auf die unterschiedlichen Lebensqualitäten der Betroffenen in Betracht. Nach der Willkürformel dürfen wesentlich gleiche Sachverhalte nicht ungleich bzw. wesentliche ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden.<sup>223</sup> Nach der neuen Formel darf allerdings der Gesetzgeber die Normadressaten nur dann unterschiedlich behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.<sup>224</sup> Eine Ungleichbehandlung wegen verschiedener Wohnverhältnisse muss in diesem Zusammenhang verneint werden. Für ihre Lebensgestaltung sind die Betroffenen selbst verantwortlich, so dass dies nicht auf die Willkür des Staates zurück zu führen ist.<sup>225</sup>

---

<sup>222</sup>Haverkamp 2002, S. 183.

<sup>223</sup>BVerfGE 49, 148 (165).

<sup>224</sup>BVerfGE 84, 133 (157).

<sup>225</sup>Haverkamp 2002, S. 185.

## C. Fazit

Die Einsatzgebiete der elektronischen Fußfessel betreffen eine Reihe an Grundrechten. Bei den Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 10 GG und Art. 13 I GG ist schon der Schutzbereich nicht eröffnet, da eine freiwillige Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zwar liegt ein Eingriff in Art. 11 GG und Art. 2 II S. 2 GG vor. Diese sind jedoch über den sog. Kriminalitätsvorbehalt gem. Art. 11 II GG bzw. durch Art. 104 I S. 1 GG gerechtfertigt. Ferner liegt weder ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vor noch ist die Menschenwürde tangiert. Auch ist derzeit der Vorwurf des sog. *Net- Widening- Effekts* nicht bestätigt.

Insgesamt kommt es durch die Erteilung von entsprechenden Weisungen zu einer Förderung der Resozialisierung und einer Einwirkung auf die Lebensführung des Betroffenen in einem individuell auf ihn abgestimmten Wochenplan. Dabei bietet die elektronische Fußfessel insbesondere Tätern mit einer schlechten Sozialprognose eine Chance. Durch die Überwachung gewöhnen sie sich an einen fest strukturierten Tagesablauf. Dadurch lernen die Fußfesselträger besser mit der Pünktlichkeit umzugehen und erfahren eine gewisse Disziplin, die ihnen zu mehr Stabilität im Leben verhilft. Damit kann die Fußfessel nicht dahingehend verstanden werden, dass der Verurteilte mit Chips und Bier vor dem Fernseher absitzt. Vorteilhaft ist es auch, dass sie weiterhin bei ihrer Familie oder den Angehörigen leben können. Jedoch muss auch bedacht werden, dass die Technologie lediglich die Rahmenbedingungen für ein pädagogisches Projekt darstellt. In diesem Zusammenhang dürfen die Nachteile der Fußfessel nicht unberücksichtigt bleiben. So bildet die Stigmatisierung eines der Hauptprobleme für den Fußfesselträger. Am größten ist die Gefahr, dass die Fußfessel insbesondere im Schwimmbad oder beim Sport von den anderen wahrgenommen wird, so dass diese dann als Straftäter stigmatisiert werden. Dies kann in ihrem täglichen Umfeld zu einer Anprangerung führen, die für sie schlimmere Folgen hat als die eigentliche Haftstrafe. Insofern muss genau auf die Effekte im Einzelfall geachtet werden. Es müssen klärende Gespräche geführt werden, um eine Gewissheit für die entsprechende Gefahr der Stigmatisierung zu bewirken. Ferner sollte die Justizvollzugsanstalt überprüfen, ob nicht andere, mithin weniger einschneidende Instrumente der Kontrolle in Betracht kommen, um die Fußfessel eventuell dadurch zu ersetzen. Dabei würde die Verpflichtung- ohne das Tragen des Senders- sich an Weisungen zu halten, einen weiteren Versuch in die Freiheit bedeuten.

Die Ausweitung des hessischen Modellprojekts hat dazu geführt, dass es durch den Einsatz der elektronischen Fußfessel zu weniger Bewährungswiderrufen kommt und somit die Anzahl erneuter Inhaftierungen sinkt. Insbesondere hat dies einen Anwendungsbereich im Jugendstrafvollzug als Mittel des Erziehungsvollzugs in Hessen eröffnet. Es wird noch zu beobachten sein, ob sich die in die Anordnung gesetzten Erwartungen als Erziehungsmittel im Jugendstrafvollzug realisieren. Auch in Bezug auf die Rückfälligkeit sind die Ergebnisse mittels der Fußfessel nicht schlechter als bei anderen Strafformen.

Im Hinblick auf die neue Weisung steht fest, dass diese im Gegensatz zur polizeilichen Kontrolle eine mildere und weniger stigmatisierende Maßnahme darstellt. Jedoch gibt es diesbezüglich noch unbeant-



---

wortete Fragen zur Verfassungskonformität bezüglich Intensität und Dauer des Eingriffs. Darüber hinaus ist noch fraglich, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Falle einer zulässigen jahre- oder lebenslangen Verwendung verfassungsmäßig und wirksam ist. Bereits die Einrichtung der Ausschlusszonen erscheint aufgrund der Unübersichtlichkeit problematisch. So sind die persönliche Bewegungsfreiheit oder die beruflichen Perspektiven enorm eingeschränkt, wenn etwa bei einem pädophilen Straftäter im Wohnbereich ausgewiesene Stätten für Kinder (Schulen, Kindergarten, Spielplätze etc.) nicht betreten werden dürfen.

Problematisch erscheint insbesondere die bloße Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ohne ein Sachverständigengutachten in Bezug auf die Risikogefahr des Betroffenen einzuholen. Schließlich ist anzumerken, dass eine objektiv festzustellende Gefährlichkeit nicht existiert. Es mag zudem sein, dass die Fußfessel abschreckende Wirkung hat. Sie kann aber einen motivierten Straftäter nicht davon abhalten, wieder eine Straftat zu begehen. Dies wird insbesondere durch einen aktuellen Fall bestätigt, in dem ein gefährlicher Sexualstraftäter, der als therapiert galt, trotz dem Einsatz einer Fußfessel erneut ein Sexualdelikt verwirklicht hat, so dass die Frage der Effektivität der Fußfessel noch in einigen Aspekten offen bleibt.<sup>226</sup>

---

<sup>226</sup>Varnhorn, BILD v. 04.03.12, S.1.